

Verhandlungsschrift

über die

16. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom **23. November 2017** in der Landesmusikschule Gunkskirchen – Vortragssaal.

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19:00 Uhr

ANWESENDE

Die Gemeindevorstandsmitglieder:

- | | |
|----------------------------|----------------------------|
| 1. Bgm. Josef Sturmair | 4. GV Maximilian Feischl |
| 2. Vbgm. Friedrich Nagl | 5. GV Christian Schöffmann |
| 3. GV Dr. Josef Kaiblinger | 6. GV Jochen Leitner |

Die Gemeinderatsmitglieder:

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 7. Christian Kogler | 17. DI Markus Schauer BSc |
| 8. Christine Neuwirth | 18. Jutta Wambacher |
| 9. Dr. Gustav Leitner | 19. Peter Zirsch |
| 10. Ursula Buchinger | 20. Josef Wimmer |
| 11. Simon Zepko | 21. Martin Höpoltzeder |
| 12. Karl Gruber | 22. Ralf Oberndorfer |
| 13. Christian Paltinger | 23. Mag. Gabriele Modl |
| 14. Ing. Norbert Schönhöfer | 24. Mag. Hermann Mittermayr |
| 15. Christian Renner | 25. Michael Gelbmann |
| 16. Klaus Horninger | |
-
- | | |
|---|--------------------------|
| 26. Ersatzmitglied f. Vbgm. Christine Pühringer | Herbert Haberl |
| 27. Ersatzmitglied f. GR Markus Bayer | Anton Harringer |
| 28. Ersatzmitglied f. GR Thomas Weichselbaumer | Mag. Valentina Milicevic |
| 29. Ersatzmitglied f. GR Klaus Wiesinger | Christoph Brodacz |
| 30. Ersatzmitglied f. GR Mag. Ursula Pieringer | Florian Weidringer |
| 31. Ersatzmitglied f. GR Johann Eder | Tina Schmidberger |

Die Ersatzmitglieder der ÖVP Fraktion, Christoph Scharinger BSc MSc, Friedrich Stinglmayr, Melanie Schlechtl, Andreas Mittermayr, Barbara Knoll, Andreas Pöttinger und Mag. iur. Ronald Johann Meisinger sind entschuldigt ferngeblieben.

Das Ersatzmitglied der FPÖ Fraktion, KommR. Helmut Oberndorfer, Anita Huber, Mag. iur. Jörg Teufelberger, Jürgen Hubweber, Friedrich Buchendorfer, Christof Poppeikoff und Markus Angermayr sind entschuldigt ferngeblieben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß des vorliegenden Sitzungsplanes mittels RsB am 30. Juni 2016 und die Bekanntgabe der Tagesordnung am 22. September 2016 schriftlich an alle Mitglieder erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung gemäß § 53, Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 kundgemacht wurde,
- d) die Abstimmung per Handerhebung erfolgt,
- e) die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Vorsitzende bestimmt Herrn Daniel Übermasser, MBA MPA als Schriftführer. Sodann weist er darauf hin, dass

- a) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflag,
- b) den Fraktionen rechtzeitig eine Abschrift der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zugestellt wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen den Inhalt der letzten Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben,
- d) der Gemeinderat über eventuelle Anträge auf Abänderung der Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung zu beschließen hat.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass **kein Dringlichkeitsantrag** eingebracht wurde.

Der Tagesordnungspunkt 6 wird von Bürgermeister Josef Sturmair abgesetzt.

Tagesordnung:

1. Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses
2. Kooperationsvertrag mit der Gemeinde Pichl bei Wels (Baurecht)
3. Kanalgebührenordnung; Neufassung
4. Wassergebührenordnung; Neufassung
5. Abfallordnung gem. Oö. AWG 2009; Neufassung
6. Abfallgebührenordnung gem. Oö. AWG 2009; Neufassung
7. Prüfungsausschuss-Bericht über die Sitzung am 20. Juni 2017
8. Allfälliges

1. Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die Abschaffung des Pflegeregresses wird für die Gemeinden Oberösterreichs mit allergrößter Wahrscheinlichkeit schwerwiegende finanzielle Auswirkungen haben. Die vage skizzierte Gegenfinanzierung der Bundesregierung deckt bei weitem nicht den zu erwarteten Einnahmefall ab. Dazu kommen noch ein Anstieg der Anmeldungen auf Heimplätze, sowie der rechnerische Zuwachs von Heimbewohnern aus der 24 h Pflege.

In Summe sind in Oberösterreich Mehrkosten von rund EUR 71 Mio. jährlich zu erwarten, die aus heutiger Sicht zu einem sehr großen Teil von den OÖ Gemeinden zu tragen wären.

Aus diesem Grund ist vom Gemeindebund eine Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses ausgearbeitet worden, bei welcher die Bundesregierung aufgefordert wird, sämtliche Kosten zu ersetzen, die den oberösterreichischen Gemeinden durch den Entfall des Pflegeregresses entstehen. Basis dafür soll eine vollständige Erhebung der tatsächlichen Mehrkosten sein.

Diese Resolution kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie möglichst von allen Gemeinden unterstützt wird.

Wechselrede:

Fraktionsobmann Christian Renner sagt, dass er die Auswirkungen durch die Abschaffung des Pflegeregresses ebenfalls wie bei der seinerzeitigen Einführung des Gratiskindergartens in Oberösterreich sehe, wonach die Gemeinden mit den Kosten partiell alleine gelassen wurden. Dennoch steht er der Abschaffung des Pflegeregresses positiv gegenüber, gibt jedoch bekannt, dass bei solchen Beschlüssen durch die Bundesregierung auch die gesamten Kosten von den übergeordneten Behörden gänzlich ersetzt werden müssen, damit die Gemeinden die entstandenen Kosten nicht selbst tragen müssen.

Bürgermeister Josef Sturmair ergänzt, dass beim diesjährigen Gemeindefinanztag in Hörsching dieses Thema ebenfalls zur Diskussion stand, wonach gerade das Thema der Kostenübernahme besprochen wurde.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Resolution an die neue Bundesregierung (laut Anlage), zur Abschaffung des Pflegeregresses, wird zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

2. Kooperationsvertrag mit der Gemeinde Pichl bei Wels (Baurecht)

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2016 grundsätzlich beschlossen, dass im Bezug auf die Bauverwaltung eine Kooperation mit der Marktgemeinde Pichl bei Wels und umliegenden Gemeinden eingegangen wird.

In der Zwischenzeit haben noch die Gemeinden: Offenhausen, Pennewang, Bachmanning, Neukirchen bei Lambach und Aichkirchen ebenfalls bekundet, dass sie in Bezug auf die Baurechtsverwaltung mit der Marktgemeinde Gunskirchen kooperieren möchten.

Diesbezügliche Grundsatzbeschlüsse werden im Dezember erlassen. Über den genauen Zeitpunkt des Beginns der Baurechtskooperation muss noch das Einvernehmen hergestellt werden.

Nachdem der ehemalige Bauabteilungsmitarbeiter der Marktgemeinde Pichl bei Wels mit Dezember in die Buchhaltung wechselt, besteht ein Problem in der Erledigung der Baurechtsangelegenheiten so lange, bis die Verwaltungsgemeinschaft im Baurecht mit der Marktgemeinde Gunskirchen den Betrieb aufnehmen kann. Als Zeitpunkt dafür wird von beiden Gemeinden der 1. Juli 2018 angestrebt.

Für die Zwischenzeit ist eine Kooperation, wie sie derzeit sehr erfolgreich mit Bachmanning geführt wird, naheliegend.

Von Seiten der Bauabteilung wurden bereits Gespräche mit der Marktgemeinde Pichl bei Wels über die konkrete Abwicklung geführt.

Von Seiten des Amtes wird daher vorgeschlagen, für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Baurechtsverwaltung, der Kooperationsvereinbarung (laut Anlage), analog der Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bachmanning, zuzustimmen.

Wechselrede:

Bgm. Josef Sturmair ergänzt, dass beim Kooperationsvertrag, Vertragspunkt 2 abgeändert wurde, wonach die anfallenden Mehrleistungen von der Marktgemeinde Pichl zu tragen sind. Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen der Auftragnehmerin erfolgt grundsätzlich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb der Arbeitszeit. Ist die Erfüllung des Leistungsumfanges außerhalb der Arbeitszeit notwendig, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

Fraktionsobmann Christian Kogler gibt bekannt, dass er bereits in der Vergangenheit erwähnt habe, dass er kein Freund von Kooperationen dieser Art sei, weil wir (die Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen) die Vertreter der Gunskirchner Bevölkerung sind und nicht anderer Gemeinden. Weiters habe er auf der Homepage der Marktgemeinde Gunskirchen verschiedene Stellenausschreibungen gesehen, wobei sich nun die Frage stellt, ob diese in Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag stehen, oder ob dieses zusätzliche Personal ohnehin von Nöten gewesen sei.

Weiters appelliere er an eine finanztechnische Trennung, zumal sich auch andere Gemeinden daran beteiligen wollen. Abschließend stelle sich daher die Frage, ob diese zusätzliche Personalaufnahme für die Marktgemeinde Gunskirchen auch kostendeckend sei. Schließlich soll das Geld, welches von den Gunskirchner Steuerzahlern einbezahlt werde auch in Gunskirchen verwendet werden sollte.

Bgm. Josef Sturmair antwortet, dass diese Personalaufnahme in der Bauabteilung in Zusammenhang mit zusätzlichen Aufgaben in Zusammenhang mit der Kooperationen stehe. Des Weiteren müsse bedacht werden, dass im Baurecht Zeit für die Einarbeitungsphase benötigt werde. Die Berechnungen für die Kostenvorschreibungen stützen sich auf die Anzahl der Einwohner des jeweiligen Kooperationspartners, damit nicht extra Stundenaufzeichnungen vorgenommen werden müssen. Weiters müsse festgehalten werden, dass gerade Verwaltungsgemeinschaften im Speziellen forciert werden. Dies sei auch in kleineren Gemeinden der Fall, dass zusätzlich Kooperationen bzw. Zusammenlegungen vorangetrieben werden. Daher könne man in Gunskirchen froh sein, dass man fachlich gerade in diesem Bereich sehr gut aufgestellt ist, wonach sich sämtliche Gemeinden an Gunskirchen orientieren. Der Beginn einer Verwaltungsgemeinschaft wird vorerst mit Marktgemeinde Pichl bei Wels sein. Alle weiteren Schritte werden im Lauf der Zeit geschehen.

Der anwesende Bauabteilungsleiter OAR Franz Mallinger gibt bekannt, dass keine freien Ressourcen in der Abteilung vorhanden sind und somit das zusätzliche Personal unbedingt notwendig sei, außerdem befinde sich bereits Frau Silvia Lehner in Altersteilzeit. Weiters müsse man darauf achten, dass die Entscheidungsräume nicht komplett ausgereizt werden, um innerhalb dieser Fristen, wie z.B. Bauanzeigen in 8 Wochen erledigen zu können. Weiters wird angemerkt, dass nicht alle Agenden, sondern im Speziellen die Bauanträge übernommen werden.

Gemeinderat Michael Gelbmann vertrete jene Meinung, dass der bereits bestehendem Personalengpass, welcher durch die Aufnahme von zusätzlichem Personal abgestellt werden sollte, nicht gleich wieder eine Vielzahl an Aufgaben von Gunskirchen aus erledigt werden sollten. Schließlich könne man aus heutiger Sicht nicht genau abschätzen, wie viele Anträge zu behandeln seien. Daher betrachte er diesen Kooperationsvertrag als Schnellschuss.

Bauabteilungsleiter OAR Franz Mallinger antwortet, dass zusätzliches Personal aufgrund der angesprochenen Fristen von äußerster Wichtigkeit sei. Schließlich müssen Entscheidungen im Baubereich innerhalb von 6 Monaten getroffen werden bzw. bei Bauanzeigen innerhalb der 8-Wochenfrist.

Bgm. Josef Sturmair sagt, dass die Kooperation von der Verwaltungsgemeinschaft unterschieden werden müsse. Bezüglich dieser Kooperationen könne er positiv entnehmen, dass der Standort in Gunskirchen bleibe, wonach gerade deshalb ein Qualitätsvorteil bestehen bleibe.

Gemeinderat Michael Gelbmann gibt bekannt, dass aus diesem Deckmantel kein Gewinn erzielt werden dürfe, wonach lediglich kostendeckend budgetiert werden darf. Somit habe die Marktgemeinde Gunskirchen im Speziellen keinen zusätzlichen Profit durch diese Kooperationen bzw. Verwaltungsgemeinschaften.

Gemeinderat Simon Zepko gibt bekannt, dass er davon ausgehe, dass sämtliche Kosten weiterverrechnet werden, wonach er schon einen Gewinn für die Marktgemeinde Gunskirchen erkennen könne, zumal das Knowhow in diesem Bereich auch in Gunskirchen weiterhin bestehen bleibe.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Einer Zusammenarbeit im Bereich Baurecht zwischen der Marktgemeinde Gunskirchen und der Marktgemeinde Pichl bei Wels wird zugestimmt und die vorliegende Kooperationsvereinbarung (lt. Anlage) zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: mehrheitlich

Ja-Stimmen:

Bgm. Josef Sturmair, Christine Neuwirth, Mag. Valentina Milicevic, GV Christian Schöffmann, GV Maximilian Feischl, GV. Dr. Josef Kaiblinger, Ing. Christian Paltinger, Ursula Buchinger, Dr. Gustav Leitner, Karl Gruber, Ing. Peter Zirsch, Ing. Norbert Schönhöfer, DI Markus Schauer BSc, Josef Wimmer, Mag. Gabriele Modl, Ing. Peter Zirsch, Ralf Oberndorfer, Vbgm. Friedrich Nagl, GV Jochen Leitner, Jutta Wambacher, Martin Höpoltzeder, Simon Zepko, Christian Renner, Klaus Horninger, Herbert Haberl, Anton Harringer, Christoph Brodacz

Stimmenthaltung:

Tina Schmidberger, Christian Kogler, Michael Gelbmann, Florian Weidringer

3. Neufassung der Kanalgebührenordnung

Bericht: GV Jochen Leitner

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat mit Beschluss vom 15. Dez. 2016, gültig ab 1. Jänner 2017 eine Kanalgebührenordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Gunskirchen neu erlassen.

Überblick über die Gebührenentwicklung:

Datum	Gemeindeanteil		Voranschlagserlass	
	Mindestanschlussgebühr	Gebühr pro m ² Wohnfläche	Mindestanschlussgebühr	Gebühr pro m ³ Verbrauch
1. Oktober 1982	€ 1.279,04	€ 0,52		
1. Januar 1984	€ 1.308,11	€ 0,62		
1. Januar 1985	€ 1.308,11	€ 0,72		
1. Januar 1987	€ 1.470,90	€ 0,86		
1. Januar 1988	€ 1.694,73	€ 0,96		
1. Januar 1991	€ 1.790,66	€ 0,96		
1. Januar 1993	€ 1.798,65	€ 1,44		
1. Januar 1994	€ 1.798,65	€ 1,44		
1. Januar 1996	€ 1.798,65	€ 1,44		
1. Januar 1997	€ 1.798,65	€ 1,44	€ 2.494,14	€ 1,96
1. Januar 1998	€ 2.098,43	€ 1,52	€ 2.542,10	€ 1,98
1. Januar 1999	€ 2.338,25	€ 1,60	€ 2.542,10	€ 2,20
1. Januar 2000	€ 2.578,07	€ 1,60	€ 2.542,10	€ 2,32
1. Oktober 2001	€ 2.577,00	€ 1,60	€ 2.658,83	€ 2,44
1. Januar 2002	€ 2.577,00	€ 1,60	€ 2.719,20	€ 2,56
1. Januar 2003	€ 2.577,00	€ 1,60	€ 2.734,60	€ 2,68
1. Januar 2004	€ 2.577,00	€ 1,60	€ 2.783,00	€ 2,80
1. Oktober 2004		€ 1,81		
1. Januar 2005	€ 2.805,00		€ 2.813,50	€ 2,92
1. Oktober 2005		€ 2,03		
1. Januar 2006	€ 2.805,00		€ 2.898,50	€ 3,08
1. Januar 2007	€ 2.970,00	€ 1,76 / € 0,66	€ 2.956,80	€ 3,25
1. Januar 2008	€ 3.135,00	€ 1,76 / € 0,77	€ 3.016,20	€ 3,41
1. Januar 2009	€ 3.217,50	€ 1,76 / € 0,77	€ 3.130,60	€ 3,41
1. Januar 2010	€ 3.300,00	€ 1,65 / € 1,10	€ 3.120,70	€ 3,48

1. Jänner 2011	€ 3.382,50	€ 1,54 / € 1,32	€ 3.180,10	€ 3,54
1. Januar 2012	€ 3.465,00	€ 1,54 / € 1,76	€ 3.289,00	€ 3,66
1. Januar 2013	€ 3.543,00	€ 1,54 / € 2,09	€ 3.359,40	€ 3,74
1. Januar 2014	€ 3.637,50	€ 1,54 / € 2,09	€ 3.426,50	€ 3,82
1. Januar 2015	€ 3.712,50	€ 1,54 / € 2,09	€ 3.485,90	€ 3,89
1. Januar 2016	€ 3.795,00	€ 1,54 / € 2,09	€ 3.527,70	€ 3,97
1. Jänner 2017	€ 3.795,00	€ 1,54/€ 2,09	€ 3.548,60	€ 4,05
1.Jänner 2018	€ 3.834,00	€ 0,99/€ 2,20	€ 3.619,00	€ 4,12

Spezielle Bemerkungen zur Kanalgebührenordnung:

A) Kanalanschlussgebühren

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage

ab 1.01.2018	€	25,56
ab 1.01.2019	€	25,82
ab 1.01.2020	€	26,08
ab 1.01.2021	€	26,34
ab 1.01.2022	€	26,60

- (2) Die Mindestanschlussgebühr beträgt

ab 1.01.2018	€	3.834,00
ab 1.01.2019	€	3.873,00
ab 1.01.2020	€	3.912,00
ab 1.01.2021	€	3.951,00
ab 1.01.2022	€	3.990,00

Dies entspricht einer Fläche bis 150 m² der Bemessungsgrundlage.

- (3) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt

ab 1.01.2018	€	3.834,00
ab 1.01.2019	€	3.873,00
ab 1.01.2020	€	3.912,00
ab 1.01.2021	€	3.951,00
ab 1.01.2022	€	3.990,00

- (4) Die Kanalanschlussgebühr für Objekte von Kleingartenanlagen beträgt

ab 1.01.2018	€	958,50
ab 1.01.2019	€	968,25
ab 1.01.2020	€	978,00
ab 1.01.2021	€	987,75
ab 1.01.2022	€	997,50

B) Kanalbenutzungsgebühren

Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich aus einer

- a) jährlichen Kanalbenutzungsgrundgebühr und einer
- b) verbrauchsorientierten Kanalbenutzungsgebühr

zusammen.

(1) Kanalbenutzungsgrundgebühr

- a) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt jährlich, je m² der Bemessungsgrundlage gem. § 4:

ab 1.01.2018	€ 0,99
ab 1.01.2019	€ 0,88
ab 1.01.2020	€ 0,77
ab 1.01.2021	€ 0,77
ab 1.01.2022	€ 0,77

- b) Die Eigentümer von Kleingartenobjekten haben eine pauschale Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt jährlich

ab 1.01.2018	€	180,00
ab 1.01.2019	€	160,00
ab 1.01.2020	€	140,00
ab 1.01.2021	€	140,00
ab 1.01.2022	€	140,00

(2) verbrauchsorientierte Kanalbenutzungsgebühr

- a) Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Die verbrauchsorientierte Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt jährlich je m³ entnommenen Wassers:

ab 1.01.2018	€ 2,20
ab 1.01.2019	€ 2,20
ab 1.01.2020	€ 2,31
ab 1.01.2021	€ 2,31
ab 1.01.2022	€ 2,31

Seitens der Finanzabteilung wurden eine Kanalgebührenordnungen erstellt und werden diese als Anlage geführt.

Allgemeine Informationen:

Die Bereitstellungsgebühr wurde in die Gebührenordnung bereits aufgenommen und war ab 1.1.2009 erstmals fällig. Diesbezüglich wurde eine Gleichstellung mit jenen Grundstücksbesitzern, die einen Erhaltungsbeitrag nach dem Raumordnungsgesetz zu entrichten haben, hergestellt. Die Berechnung hinsichtlich der Einhebung ist an die Bestimmung des Raumordnungsgesetzes (ROG) geknüpft. Somit ist gewährleistet, dass jeder Grundstücksbesitzer gleich behandelt

wird, gleichgültig ob er zur Entrichtung eines Erhaltungsbeitrages oder einer Bereitstellungsgebühr verpflichtet ist.

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Okt. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ist am 16. Dez. 2001 in Kraft getreten. Artikel 9 dieser Richtlinie trifft Regelungen über die Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen. Diese Richtlinie haben die Mitgliedstaaten der EU unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips, den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten haben bis zum Jahre 2010 dafür Sorge zu tragen, dass diese Richtlinie umgesetzt wird.

Dies bedeutet für die Marktgemeinde Gunskirchen eine wesentliche Änderung der Kanalbenützungsgebühreneinhebung. Es ist somit unabdingbar, in gewissen Schritten eine Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühren nach dem Wasserverbrauch (Verursacherprinzip) einzuführen. Von den eingehobenen Gebühren sollen die überwiegenden Einnahmen aus dem bereits zitierten Wasserverbrauch stammen.

Das Amt der OÖ. Landesregierung hat alle OÖ. Gemeinden aufgrund des Erlasses vom 17. Juli 2006 über diesen Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Kosten- und Leistungsrechnung:

Für den Bereich der Abwasserbeseitigung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung anzustellen und wird aufgrund der Daten der Mittelfristigen Finanzplanung 2016 – 2022 erstellt. Dabei werden die Kosten und Leistungen anhand eines Betriebsabrechnungsbogens in die Kosten- und Leistungsrechnung übergeführt. Die durchzuführende Kosten- und Leistungsrechnung wird aufgrund der Webapplikation „Gebührenkalkulationen“ auf der Homepage „Kommunalnet“ eingegeben. Der wesentlichste Unterschied zwischen der Kosten- und Leistungsrechnung und dem kameralen Rechenwerk stellen die kalkulatorischen Kosten dar.

Folgende kalkulatorischen Kosten sind in der Kosten- und Leistungsrechnung zu berücksichtigen:

- a) kalkulatorische Abschreibung
- b) kalkulatorische Zinsen

zu a) kalkulatorische Abschreibung

Die Vornahme von Abschreibungen dient dazu, einem Wertverzehr in der Buchhaltung bzw. Kosten- und Leistungsrechnung zu berücksichtigen. Die Ursachen des Wertverzehrs können verschieden sein und sind bestimmend für die zeitliche Verteilung des Wertverzehrs. Dabei kann man zwischen verschiedenen Abschreibungsmethoden auswählen und hat sich die Marktgemeinde Gunskirchen zu einer linearen Abschreibung entschlossen, die von einer jährlich gleich bleibenden Wertminderung ausgeht. Zuschüsse und Subventionen des Bundes oder des Landes, sowie einmalige Anschlussgebühren bzw. Interessentenbeiträge vermindern die Anschaffungskosten nicht, da man davon ausgehen kann, wenn die Abwasserbeseitigungsanlage grundlegend zu sanieren ist, dass keinerlei Anschlussgebühren, Interessentenbeiträge oder sonstige Zuschüsse aufgebracht werden können.

Im Zuge der Überarbeitung der Gebührenkalkulation hat die Finanzabteilung eine Ermittlung der Anschaffungswerte vorgenommen und einen Anlagenwert in der Höhe von € 17.651.368,00 ermittelt. Die AfA wurde mit 3% festgesetzt, sodass sich eine AfA in der Höhe von € 582.495,00 ergibt.

zu b) kalkulatorische Zinsen

Kalkulatorische Zinsen sind die in der Kostenrechnung zu berücksichtigenden Kosten für das dem Unternehmen zur Verfügung gestellte Kapital. Geht man davon aus, dass zur Finanzierung des gesamten Anschaffungswertes neben dem aufgebrauchten Fremdkapital der Rest als Eigenkapital anzusehen ist, stellt sich die Forderung nach einer entsprechenden Verzinsung dieses Eigenkapitals. Aus den ermittelten Zahlen ergibt sich somit, dass für die Abwasserbeseitigungsanlage Eigenkapital in der Höhe von € 1.574.636,62 aufgebracht wurde. Die Eigenkapitalverzinsung entspräche einem Wert in der Höhe von € 31.492,73.

Weitere Einzelheiten sind den beigefügten Berechnungen zu entnehmen.

Rücklagenentwicklung:

Das Amt der Oö. Landesregierung geht in ihren Einschätzungen davon aus, dass der Betreiber einer Abwasserbeseitigungsanlage für Sanierungsmaßnahmen ein Sondervermögen von 15% des Anlagenwertes zu sichern hat.

Aufgrund der in diesem Amtsvortrag aufgenommenen Anlagenwerte sollte eine Rücklage für die Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Gunskirchen in der Höhe von rund € 2.647.000,00 bestehen. Die Marktgemeinde Gunskirchen verfügt derzeit über einen Rücklagenbestand in der Höhe von € 1.407.093,96 (lt. RA 2016).

Wesentlich ist, dass durch die vorzeitige Darlehensrückzahlung € 758.800,00 die Eigenkapitalquote gesenkt wurde. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen wurde im Bereich der Abwasserbeseitigungsanlage zur Finanzierung von Bauvorhaben der Abwasserbeseitigungsanlage und sonstigen, artverwandten Investitionen Rücklagen verwendet, welche durch einschlägige Gemeinderatsbeschlüsse gedeckt sind.

Gewinnentnahmen:

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat beginnend mit dem Finanzjahr 2005 aufgrund einer Vorgabe des Amtes der Oö. Landesregierung explizit den Überschuss im Bereich der Abwasserbeseitigungsanlage auszuweisen und diesen in Form der Gewinnentnahme darzustellen. Bei dieser Darstellung muss berücksichtigt werden, dass die Anschlussgebühren nicht in der Gewinnentnahme aufgehen, sondern einem Bauvorhaben zuzuweisen sind bzw. in die Rücklage eingebracht werden müssen.

Das Thema „Gewinnentnahme“ beschäftigt seit längerem und muss diesbezüglich bemerkt werden, dass verschiedene Faktoren für die Ausweisung einer „Gewinnentnahme“ verantwortlich sind. Das aktuell geringe Zinsniveau mit einer geringen realen Zinsbelastung ist wesentlich beteiligt, um die Gewinnentnahmen in der ausgewiesenen Höhe tätigen zu können. Der Begriff „Gewinnentnahme“ verwirrt mitunter die jeweiligen Entscheidungsträger, da es sich hier um eine kamerale Begrifflichkeit handelt. Wird hingegen der Fokus auf die betriebswirtschaftliche Tangente gelegt, so kann man sehr schnell erkennen, dass es sich hierbei um keinen erzielten Gewinn im klassischen Sinne handeln kann.

Abschließende Bemerkungen:

Wie bereits erwähnt, wird seitens des Amtes der OÖ Landesregierung ein verstärktes Augenmaß auf die Einhebung der Mindestgebührensätze hinsichtlich Kanalanschlussgebühren und Kanalbenützungsggebühren gelegt. Diese Einhebung hängt unmittelbar mit der Zuerkennung von Bedarfszuweisungsmitteln zusammen, sodass die Marktgemeinde Gunskirchen bei Nichtumsetzung des Voranschlagserlasses bei der Zuerkennung von Bedarfszuweisungsmitteln Nachteile erleiden könnte.

Der mutmaßliche Jahresbetrag der Gebühren darf das doppelte Jahresarfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung und Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten nicht übersteigen.

Eine Verwendung dieser Gebühren, welche über eine kostendeckende Gebühr hinausgehen, müssen zweckgebunden verwendet werden. Diese Zweckwidmung ist durch den Gemeinderat in einem Gemeinderatsbeschluss zum Ausdruck zu bringen.

Besonders geeignet erscheint der Finanzabteilung daher, dass eine Zweckwidmung für die Projektierung und dem Bau von Infrastrukturprojekten festgesetzt wird. Unter Infrastrukturprojekten kann im Weiteren der Straßenbau, die Finanzierung von Verkehrseinrichtungen, Lärmschutzmaßnahmen, Kinderbetreuungseinrichtungen etc. gesehen werden.

Kanalgebührenordnung

für die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Gunskirchen erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28/1958, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl.Nr. I 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

- (1) Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage (im Folgenden Kanalisationsanlage genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes; bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer (im Folgenden Eigentümer genannt).
- (3) Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage

ab 1.01.2018	€	25,56
ab 1.01.2019	€	25,82
ab 1.01.2020	€	26,08
ab 1.01.2021	€	26,34
ab 1.01.2022	€	26,60

(2) Die Mindestanschlussgebühr beträgt

ab 1.01.2018	€	3.834,00
ab 1.01.2019	€	3.873,00
ab 1.01.2020	€	3.912,00
ab 1.01.2021	€	3.951,00
ab 1.01.2022	€	3.990,00

Dies entspricht einer Fläche bis 150 m² der Bemessungsgrundlage.

(3) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt

ab 1.01.2018	€	3.834,00
ab 1.01.2019	€	3.873,00
ab 1.01.2020	€	3.912,00
ab 1.01.2021	€	3.951,00
ab 1.01.2022	€	3.990,00

(4) Die Kanalanschlussgebühr für Objekte von Kleingartenanlagen beträgt

ab 1.01.2018	€	958,50
ab 1.01.2019	€	968,25
ab 1.01.2020	€	978,00
ab 1.01.2021	€	987,75
ab 1.01.2022	€	997,50

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

(1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je m² an die öffentliche Regenwasserkanalisationsanlage angeschlossene Fläche

ab 1.01.2018	€	12,78
ab 1.01.2019	€	12,91
ab 1.01.2020	€	13,04
ab 1.01.2021	€	13,17
ab 1.01.2022	€	13,30

(2) Die Mindestanschlussgebühr beträgt

ab 1.01.2018	€	1.917,00
ab 1.01.2019	€	1.936,50
ab 1.01.2020	€	1.956,00
ab 1.01.2021	€	1.975,50
ab 1.01.2022	€	1.995,00

Dies entspricht einer Fläche bis 150 m² der Bemessungsgrundlage.

§ 4 **Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Kanalisationsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke unter Berücksichtigung der Abschläge gemäß § 4 Abs. 7 und zwar:
 - a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche
 - b) bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der Geschossflächen.
- (2) Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Art und Ausmaß) erfolgt grundsätzlich nach den baurechtlich genehmigten Bauplänen. Bei Abweichungen gelten die Naturmaße.
- (3) Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß vergibt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut oder tatsächlich benutzbar sind. Räume in diesen Geschossen, welche keinem der angeführten Zwecke dienen, jedoch über einen unmittelbaren Wasserleitungs- u. Kanalanschluss verfügen, werden pauschal mit 15 m² je Geschossfläche vergibt.
- (4) Wintergärten im Sinne des § 2 Ziff. 30 Oö. Bau TG 2013, werden in die Bemessungsgrundlage miteingerechnet.
- (5) Angeschlossene Freiflächen, welche für Waschplätze für Lkws, Autobusse oder sonstige Maschinen und Geräte, Hofflächen, Vorplätze, Tankstellen und Manipulationsflächen ausgebildet sind, werden in die Bemessungsgrundlage mit eingerechnet. Gleiches gilt für angeschlossene Dachflächen und sonstige überdachte Flächen, die ebenfalls in die Bemessungsgrundlage mit eingerechnet werden.
- (6) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht eingerechnet:
 - a) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, Balkone, Loggien und Schwimmbäder im Freien.
 - b) die zur öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen, Kläranlagen, etc.
 - c) Garagen u. Heizräume werden nicht zur Bemessungsgrundlage gerechnet. Sofern sie über einen unmittelbaren Wasserleitungs- u. Kanalanschluss verfügen, werden pauschal 15 m² je Raum vergibt.
 - d) Nebenräume in Erdgeschossen, die außerhalb des Wohnungsverbandes liegen und Zwecke wie Kellerräume erfüllen (wie. z.B. Heizräume, Holzlagerräume, Tankräume etc.), und über keinen unmittelbaren Wasserleitungs- u. Kanalanschluss verfügen, nicht Geschäfts- oder Betriebszwecken dienen, werden nicht in die Bemessungsgrundlage eingerechnet.
- (7) Die einzelnen Abschläge werden wie folgt festgelegt:
 - a) Für alle Nebengebäude, soweit sie nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind und die über einen unmittelbaren Wasserleitungs- u. Kanalanschluss verfügen werden pauschal mit 15 m² je Geschossfläche vergibt.

- b) Für alle rein betrieblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile, werden 60 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt. Als Gebäude und Gebäudeteile, welche betrieblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Dieser Abschlag findet nur dann Anwendung, wenn das dem betrieblichen Lagerzweck dienende Gebäude bzw. Gebäudeteil baulich vom Produktionsbetrieb getrennt ist.
 - c) Für alle zur Ausübung betrieblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude und Gebäudeteile (z.B.: Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Kfz-Werkstätten, etc.) werden 40 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt. Für Garagen, wenn sie gewerblich betrieben werden, oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, wird ebenfalls ein Abschlag von 40 % gewährt.
 - d) Werden betriebliche Flächen überwiegend als Ausstellungsräume, Schauräume, Gaststätten- und Veranstaltungsräumlichkeiten verwendet, werden 40 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage für die dafür ausgebildete Fläche gewährt.
 - e) Werden Freiflächen als Waschplätze für Lkws, Autobusse oder sonstige Maschinen und Geräte, Hofflächen, Vorplätze, Tankstellen und Manipulationsflächen verwendet, werden 50% Abschlag von der Bemessungsgrundlage für die dafür ausgebildete Fläche gewährt.
- Für angeschlossene Dachflächen und sonstige überdachte Flächen werden ebenfalls 50% Abschlag von der Bemessungsgrundlage für die dafür ausgebildete Fläche gewährt.
- f) Für alle anderen betrieblich genutzten Flächen wie Büro- und Verkaufsflächen, werden 20 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.
 - g) Bei landwirtschaftlichen Objekten werden nur jene Flächen in die Bemessungsgrundlage einbezogen, die eigenen Wohnzwecken dienen. Für diese Flächen, welche in landestypischen Bauernhöfen untergebracht sind, werden 20 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt. Als dem eigenen Wohnzweck dienenden Flächen werden nur jene Flächen angesehen, welche für Wohnzwecke des Eigentümers bzw. für die Übergeber bestimmt sind.

Bei rein landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Einstellräume für landw. Kraftfahrzeuge und Maschinen, Wirtschaftsküchen, Heizräume, etc.) und diese über einen unmittelbaren Kanalanschluss verfügen, werden 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.

Für alle anderen Flächen, welche vermietet oder gewerblich genutzt werden, erfolgt die Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 4 unter Berücksichtigung der Abschläge gemäß § 4, Abs. 7.

Jedenfalls ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 2 zu entrichten.

§ 5

Bemessungsgrundlage für die Ableitung von Niederschlagswässern

Die Bemessungsgrundlage der Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern (Regenwasserkanal) wird derart ermittelt, indem die projizierte Fläche der angeschlossenen Dachflächen, Vorplatzflächen u. ä. aufgrund der baurechtlich genehmigten Baupläne ermittelt wird. Bei Abweichungen gelten die Naturmaße.

§ 6 **Ergänzungsgebühr**

Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- (1) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr bzw. ermittelte Bemessungsgrundlage anzurechnen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Kanalisationsanlage entrichtet wurde.
- (2) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, Neubau nach Abbruch sowie bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 43 Abs. 1 bis 7 gegeben ist. Eine Ergänzungsgebühr ist nur in dem Ausmaß zu entrichten, in welchen die Bemessungsgrundlage für die Mindestgebühr überschritten wird.
- (3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.
- (4) **Die Eigentümer haben alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühren nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung erfordert, binnen einem Monat nach Eintreten dieser Änderung dem Marktgemeindeamt Gunskirchen schriftlich anzuzeigen.**

§ 7 **Vorauszahlung der Kanal-Anschlussgebühr**

- (1) Die zum Anschluss an die Kanalisationsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Eigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen Kanalisationsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Eigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Kanalisations-

anlage, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 8 **Kanalbenutzungsgebühr**

Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich aus einer

- a) jährlichen Kanalbenutzungsgrundgebühr und einer
- b) verbrauchsorientierten Kanalbenutzungsgebühr

zusammen.

(1) Kanalbenutzungsgrundgebühr

- a) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt jährlich, je m² der Bemessungsgrundlage gem. § 4:

ab 1.01.2018	€ 0,99
ab 1.01.2019	€ 0,88
ab 1.01.2020	€ 0,77
ab 1.01.2021	€ 0,77
ab 1.01.2022	€ 0,77

- b) Die Eigentümer von Kleingartenobjekten haben eine pauschale Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt jährlich

ab 1.01.2018	€	180,00
ab 1.01.2019	€	160,00
ab 1.01.2020	€	140,00
ab 1.01.2021	€	140,00
ab 1.01.2022	€	140,00

- c) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem der Anschluss des Grundstückes erstmalig benützt wird. Hierbei wird für das erste Jahr die Benützung ab dem Monatsersten der dem Tag der tatsächlichen Benützung der Kanalisationsanlage folgt, anteilmäßig in Zwölfteln berechnet.

- d) Bei Wohnobjekten wird die Kanalbenutzungsgebühr jedoch maximal bis zu einer Höhe von 150 m² pro Person und Jahr vorgeschrieben. Die Ermittlung erfolgt aufgrund der ha. aufliegenden Meldedaten. Die angenommene Bemessungsgrundlage von 150 m² wird mit der Anzahl der gemeldeten Personen multipliziert und die daraus ermittelte Bemessungsgrundlage der tatsächlichen Bemessungsgrundlage gegenüber gestellt. Liegt der Wert der tatsächlichen Bemessungsgrundlage über der ermittelten Bemessungsgrundlage, so wird letztere zur Vergebühung herangezogen. Liegt der Wert der tatsächlichen Bemessungsgrundlage hingegen unter der ermittelten Bemessungsgrundlage, so wird die tatsächliche Bemessungsgrundlage zur Vergebühung herangezogen. Als Stichtag für die Ermittlung der Meldedaten wird der 1.4. und der 1.10. eines jeden Jahres normiert. Zur Beurteilung werden alle in einem angeschlossenen Objekt gemeldeten Personen (Haupt- oder Nebenwohnsitz) herangezogen.

- e) Bei gemischt genutzten Objekten wird die Kanalbenutzungsgebühr für jene Flächen die dem eigenen Wohnzweck dienen, mit einer maximalen Höhe von 150 m² pro Person und

Jahr vorgeschrieben. Die angenommene Bemessungsgrundlage von 150 m² wird mit der Anzahl der gemeldeten Personen multipliziert und die daraus ermittelte Bemessungsgrundlage der tatsächlichen Bemessungsgrundlage gegenüber gestellt. Liegt der Wert der tatsächlichen Bemessungsgrundlage über der ermittelten Bemessungsgrundlage, so wird letztere zur Vergebühung herangezogen. Liegt der Wert der tatsächlichen Bemessungsgrundlage hingegen unter der ermittelten Bemessungsgrundlage, so wird die tatsächliche Bemessungsgrundlage zur Vergebühung herangezogen. Als Stichtag für die Ermittlung der Meldedaten wird der 1.4. und der 1.10. eines jeden Jahres normiert. Zur Beurteilung werden alle in einem angeschlossenen Objekt gemeldeten Personen (Haupt- oder Nebenwohnsitz) herangezogen. Für alle anderen Flächen, welche vermietet oder gewerblich genutzt werden, erfolgt die Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 4, unter Berücksichtigung der Abschläge gemäß § 4, Abs. 7.

- f) Für Objekte, welche leer stehen bzw. über einen längeren Zeitraum nicht genutzt werden, wird die Bemessungsgrundlage auf Antrag um 50 % gekürzt. Die verbleibende Bemessungsgrundlage wird jedoch maximal mit einer Bemessungsgrundlage von 150 m² vergebührt.

Für betriebliche Objekte, welche leer stehen bzw. über einen längeren Zeitraum nicht genutzt werden, wird auf Antrag die Bemessungsgrundlage ebenfalls um 50 % gekürzt. Die verbleibende Bemessungsgrundlage wird mit der errechneten Bemessungsgrundlage vergebührt, sodass bei betrieblichen Objekten die maximale Bemessungsgrundlage von 150 m² nicht zur Anwendung gelangt. Der Zeitraum indem ein Objekt leer steht bzw. nicht genutzt wird, muss mindestens drei Monate betragen.

(2) verbrauchsorientierte Kanalbenutzungsgebühr

- a) Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Die verbrauchsorientierte Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt jährlich je m³ entnommenen Wassers:

ab 1.01.2018	€ 2,20
ab 1.01.2019	€ 2,20
ab 1.01.2020	€ 2,31
ab 1.01.2021	€ 2,31
ab 1.01.2022	€ 2,31

- b) Gehören die an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke mehreren Personen, so sind sie Gesamtschuldner.

- c) Die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge wird durch den von der Marktgemeinde Gunskirchen bereitgestellten und gewarteten Wasserzähler ermittelt. Die Liegenschaftseigentümer haben die Durchführung einer Doppelablesung bis spätestens 1. März des jeweiligen Jahres schriftlich zu beantragen und gilt bis auf Widerruf. Eine rückwirkende Beantragung zur Durchführung der Doppelablesung ist nicht möglich.

Der Liegenschaftseigentümer kann die Durchführung einer Doppelablesung widerrufen. Ein Widerruf innerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 1. April des jeweiligen Jahres ist ausgeschlossen.

- d) Der Wasserzähler wird bei der Doppelablesung jährlich zweimal per Stichtag 1. April und 1. Oktober und bei der einmaligen Ablesung per Stichtag 1. Oktober abgelesen. Hat der Liegenschaftseigentümer die Doppelablesung beantragt, so wird zur Ermittlung der ver-

brauchsorientierten Kanalbenutzungsgebühr der Referenzzeitraum vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis 1. April des nächstfolgenden Jahres festgelegt. Der in diesem Zeitraum ermittelte Wasserverbrauch wird verdoppelt und bildet die Grundlage für die Berechnung der jährlichen verbrauchsorientierten Kanalbenutzungsgebühr. Bei der erstmaligen Beantragung der Doppelablesung ist zwingend vorgeschrieben, dass für den Referenzzeitraum 1. Oktober des laufenden Jahres bis nächsten April des nächstfolgenden Jahres jeweils der Zählerstand zu den genannten Stichtagen von der Marktgemeinde Gunskirchen erfasst wurde. Beim Fehlen eines Zählerstandes kann ansonsten erst im nächst folgenden Jahr die Doppelablesung durchgeführt werden.

- e) Bei der einmaligen Ablesung wird der Referenzzeitraum zur Ermittlung der verbrauchsorientierten Kanalbenutzungsgebühr vom 1. Oktober bis zum 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres festgelegt. Der in diesem Zeitraum ermittelte Wasserverbrauch bildet die Grundlage für die Berechnung der jährlichen verbrauchsorientierten Kanalbenutzungsgebühr.
- f) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres und auf eventuell geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

Diese Schätzung wird auch dann durchgeführt, wenn durch den Liegenschaftsbesitzer die Doppelablesung beantragt wurde, jedoch die Mitteilung des Wasserzählerstandes unterlassen oder der Wasserzählerstand wesentlich falsch angegeben wird.

(3) Kanalbenutzungsgebühr für Eigenversorgungsanlagen

- a) Diese Regelung gilt im Besonderen für jene Liegenschaften, welche an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und neben dem Wasser der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auch Wasser aus einer Eigenversorgungsanlage beziehen. Diese Regelung gilt ebenfalls für jene Liegenschaften, welche ausschließlich das Wasser aus einer Eigenversorgungsanlage beziehen.
- b) Liegenschaftseigentümer, welche eine Eigenversorgungsanlage betreiben, haben sowohl den Einbau als auch speziell den Betrieb derselben spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme dem Marktgemeinde Gunskirchen zu melden.
- c) Für die Messung des aus der Eigenversorgungsanlage bezogenen und in das öffentliche Kanalnetz eingeleiteten Wasser ist vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten ein eigener Wasserzähler zu installieren und entsprechend den Eichvorschriften zu warten.
- d) Eigenversorgungsanlagen, deren Wasser lediglich zur Bewässerung des Gartens u. dgl. dient, bzw. wo installationsmäßig keine Möglichkeit zur Einleitung in den Kanal geschaffen wurde, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

(4) Kanalbenutzungsgebühren / Pauschalen

Die Kanalbenutzungsgebühren/Pauschale setzt sich aus einer

- a) **jährlichen (pauschalen) Kanalbenutzungsgrundgebühr und einer**
- b) **verbrauchsorientierten (pauschalen) Kanalbenutzungsgebühr**

zusammen.

a) jährliche Kanalbenutzungsgebühr

Wird bei einer Liegenschaft kein entsprechender Wasserzähler installiert oder wird über den Wasserzähler nicht die gesamte tatsächlich benutzte Wassermenge erfasst, so wird für die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr gem. § 8, Abs. 1 a - f eine Kanalbenutzungsgrundgebühr verrechnet.

b) verbrauchsorientierte Kanalbenutzungsgebühr

Wird bei einer Liegenschaft kein entsprechender Wasserzähler installiert oder wird über den Wasserzähler nicht die gesamte tatsächlich benutzte Wassermenge erfasst, so wird die Bemessung der verbrauchsorientierten Kanalbenutzungsgrundgebühr gem. § 8 Abs. 2 durchgeführt. Für die Bemessung der verbrauchsorientierten Kanalbenutzungsgebühr wird pro Person und Jahr ein Wasserverbrauch lt. ÖNORM B2538, das sind derzeit 43 m³, angenommen. Die Ermittlung erfolgt aufgrund der ha. aufliegenden Meldedaten. Als Stichtag für die Ermittlung der Meldedaten wird der 1. 4 und der 1. 10 eines jeden Jahres normiert. Zur Beurteilung werden alle in einem angeschlossenen Objekt wohnende Personen mit Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz herangezogen. Der Wasserverbrauch lt. ÖNORM B 2538 wird für nachstehend angeführte Personen bzw. Personengruppen nach folgenden Faktoren gewichtet:

ba) Zur Berechnung und Festlegung der Einwohnergleichwerte wird nachfolgende Einwohnergleichwerttabelle herangezogen. Ein Einwohnergleichwert ist jene Einheit, deren Abwasseranfall eines Bewohners entspricht.

allgemeine Einwohnergleichwerte:

1 Bewohner	1,0	EGW
1 Wochenend- oder Sommerhausbewohner	0,8	EGW
Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	0,4	EGW
Zivil- und Präsenzdiener, Studenten etc., wenn diese nicht ständig gemeldet sind (Nebenwohnsitz)	0,4	EGW

Einwohnergleichwerte für Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen:

1 Kleingewerbe, wie z.B. Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Fleischverkaufsladen, Tankstelle, ärztliche Ordination	1,0	EGW
1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,4	EGW
1 Gaststätte mit Küchenbetrieb je angefangene 50 Sitzplätze (zusätzlich)	1,0	EGW
1 Schulklasse oder Kindergartengruppe	1,0	EGW

bb) Abweichend von § 8 Abs. 4 lit a) wird für anfallende betriebliche Abwässer die wasserrechtlich bewilligte Abwassermenge in qualitativer Hinsicht (EGW) nach dem gültigen Wasserrechtsbescheid bzw. der Zustimmungserklärung des Kanalisationsunternehmens als Bemessungsgrundlage herangezogen.

§ 9

Kanalbenutzungsgebühren für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässern von Dach- und Vorplätzen ist je m² der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 eine jährliche Gebühr in der Höhe von € 0,77 zu entrichten.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer in das Kanalnetz abgeleitet werden, beträgt je m² der Bemessungsgrundlage gemäß § 4 jährlich € 1,54.

§ 10

Bereitstellungsgebühr

Die Eigentümer haben für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

Die Bereitstellungsgebühr errechnet sich für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Grundstücksfläche in Quadratmeter.

Der Einheitssatz beträgt

ab 1.01.2018	€ 0,24/m ²
ab 1.01.2019	€ 0,24/m ²
ab 1.01.2020	€ 0,24/m ²
ab 1.01.2021	€ 0,24/m ²
ab 1.01.2022	€ 0,24/m ²

der Grundstücksfläche.

§ 11

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen über die Berechnung der Bemessungsgrundlage zur Vorschreibung der Anschluss- und Benutzungsgebühren nicht ausgeschlossen und bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 12

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

(1) Kanalanschlussgebühr

- a) Der Abgabenspruch hinsichtlich der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, indem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in dem Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- b) Der Abgabenspruch hinsichtlich der Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern entsteht mit Ablauf des Monats, indem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- c) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 6 (Ergänzungsgebühr) dieser Kanalgebührenordnung, entsteht mit Fertigstellung der Bauarbeiten.

Die Vollendung der Bauarbeiten oder Änderung der Benützungsort ist jedenfalls mit Einlangen einer Baufertigungsanzeige bei der Marktgemeinde im Sinne der Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. §§ 42 oder 43 gegeben.

(2) Kanalbenützungsgeld

- a) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der Benützungsgeld entsteht mit Ablauf des Monats, indem die Inanspruchnahme erstmals möglich war und in weiterer Folge mit dem Ersten des jeweiligen Monats.
- b) Die Kanalbenützungsgeldgrundgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar – 1. Vierteljahr, 15. Mai – 2. Vierteljahr, 15. August – 3. Vierteljahr und am 15. November des laufenden Jahres – 4. Vierteljahr zu entrichten.

Die verbrauchsorientierte Kanalbenützungsgeld ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar – 1. Vierteljahr, 15. Mai – 2. Vierteljahr, 15. August – 3. Vierteljahr und am 15. November des laufenden Jahres – 4. Vierteljahr zu entrichten.

Die erste, zweite und dritte Vierteljahresrate des laufenden Jahres werden in gleich hohen Pauschalbeträgen vom Abrechnungsergebnis des Vorjahres vorgeschrieben. Die vierte Vierteljahresrate wird nach dem tatsächlichen Verbrauch bei der einmaligen Ableitung und aus der Verdoppelung des Verbrauches für den Referenzzeitraum 1. Oktober – 1. April unter Berücksichtigung der geleisteten Pauschalbeiträge vorgeschrieben.

Bei Neuanschlüssen ist vom Eigentümer im ersten Jahr nur anteilmäßig die Kanalbenützungsgeldgrundgebühr und verbrauchsorientierte Kanalbenützungsgeld ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.

(3) Kanalbenützungsgeld für die Ableitung von Niederschlagswässern

- a) Die Kanalbenützungsgeld für die Einleitung von Niederschlagswässern ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Feb. – 1. Vierteljahr, 15. Mai – 2. Vierteljahr, 15. Aug. – 3. Vierteljahr und am 15. Nov. des laufenden Jahres – 4. Vierteljahr zu entrichten.
- b) Bei Neuanschlüssen ist vom Eigentümer im ersten Jahr nur anteilmäßig die Kanalbenützungsgeld für die Einleitung von Niederschlagswässern ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.

(4) Bereitstellungsgebühr

- a) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Anschluss des unbebauten Grundstückes an die Kanalisationsanlage und ist mit 15. Mai eines jeden Jahres fällig.
- b) Diese Verpflichtung endet mit der Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.
- c) Erfolgt der Baubeginn bzw. die Anzeige über den Baubeginn oder die Einleitung der Abwässer in die Kanalisationsanlage während des Jahres, so wird die jährliche Bereitstellungsgebühr anteilig verrechnet.
- d) Bei Neuanschlüssen ist vom Eigentümer im ersten Jahr nur die anteilmäßige Bereitstellungsgebühr ab dem Monat zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt und endet mit jenem Monat, das dem Baubeginn oder der erfolgten Einleitung der Abwässer in die Kanalisationsanlage folgt.

- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Kanalbenützungsgebühr für Dauerkleingartenanlagen entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Kanalisationsanlage und ist mit 15. Mai eines jeden Jahres im Vorhinein fällig.
- (6) Wechselt ein Grundstück den Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Marktgemeinde Gunskirchen, diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen. Die Voreigentümer bleiben abgabepflichtig für sämtliche Abgabenansprüche, die bis zur grundbücherlichen Durchführung entstanden sind.
- (7) **Die Eigentümer haben alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Benützungsgebühren nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung erfordert, binnen einem Monat nach Eintreten dieser Änderung dem Marktgemeindegemeindeamt Gunskirchen schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige durch die Eigentümer nicht oder verspätet, so entsteht der Abgabenanspruch zur Neuberechnung der Benützungsgebühren erst mit Kenntnis durch die Marktgemeinde Gunskirchen.**

§ 13 **Umsatzsteuer**

Bei den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die jeweils in Geltung stehende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

§ 14 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung der Marktgemeinde Gunskirchen außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Josef Sturmair

Die Mitglieder des Bauausschusses haben sich in ihrer Sitzung am 7. Nov. 2017 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig beschlossen, **KEINE** Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zu erteilen.

Wechselrede:

Gemeinderat Simon Zepko gibt bekannt, dass im letzten Finanzausschuss die Finanzabteilung sehr ausführlich in Form der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Kalkulationen präsentiert wurden. Diese Berechnungen wurden auf 2 Varianten vorgenommen. Zum einen auf eine Einnahmen-Ausgaben Rechnung und einmal nach der Kosten- und Leistungsrechnung. In der einen Variante wurde rechnerisch das doppelte Jahreserfordernis überschritten, in der betriebswirtschaftlichen Berechnung nach der Kosten- und Leistungsrechnung war man einiges unter dem doppelten Jahreserfordernis, wonach keine Überschreitungen verzeichnet werden konnten. Weiters wurde ein Rückzahlungsplan präsentiert bzw. Rückführungsplan für interne Darlehen, welche aus Gewinnentnahmen resultiert sind. Im Bezug auf Punkt 2 der Verwendung der Gebührenüberschüsse möge er festhalten, dass dieser lediglich eine Bestätigung der gesetzlichen Regelungen sei, daher sollte der Beschluss genau wie unter Punkt 2 geschehen und nicht wie die Finanzabteilung diesen Punkt interpretiere.

Bgm. Josef Sturmair informiert, dass diese Kalkulationen in Form von Exceltabellen in der Finanzabteilung erstellt wurden. Aus diesem Grund möge er sich bei allen Mitwirkenden für die gute Zusammenarbeit in sämtlichen Ausschüssen bedanken.

GV Jochen Leitner bedankt sich ebenfalls bei der Finanzabteilung als auch bei allen Mitwirkenden für die gute Zusammenarbeit, wonach ein für alle zufriedenstellendes Zahlenwerk erreicht werden konnte.

Antrag: GV Jochen Leitner

Der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Der Neufassung der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Gunskirchen wird zugestimmt und die vorliegende Kanalgebührenordnung zum Beschluss erhoben. Die Kanalgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

2. Für die Verwendung der Benützungsgebühren, welche über eine kostendeckende Gebühr hinausgehen, wird einer Zweckwidmung normiert, die beinhaltet, dass diese Mehreinnahmen für die Projektierung und den Bau von Projekten Verwendung finden oder für deren Finanzierung herangezogen werden, die einen engen inneren Zusammenhang aufweisen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

4. Neufassung der Wassergebührenordnung

Bericht: GV Jochen Leitner

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat mit Beschluss vom 15. Dez. 2016, gültig ab 1. Jänner 2017, eine Wassergebührenordnung für die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Gunskirchen erlassen.

Überblick über die Gebührenentwicklung:

Datum	Gemeindeanteil		Voranschlagserslass	
	Mindestanschlussgebühr	Gebühr pro m ³ Verbrauch	Mindestanschlussgebühr	Gebühr pro m ³ Verbrauch
1. Oktober 1982	€ 1.090,09	€ 0,51		
1. Januar 1984	€ 1.133,70	€ 0,55		
1. Januar 1988	€ 1.279,04	€ 0,55		
1. Januar 1996	€ 1.279,04	€ 0,55		
1. Januar 1997	€ 1.279,04	€ 0,55	€ 1.496,48	€ 0,93
1. Januar 1998	€ 1.279,04	€ 0,55	€ 1.526,85	€ 0,93
1. Januar 1999	€ 1.279,04	€ 0,55	€ 1.526,85	€ 0,99
1. Oktober 2000	€ 1.398,15	€ 0,88	€ 1.526,85	€ 1,04
1. Oktober 2001	€ 1.566,00	€ 1,00	€ 1.577,22	€ 1,08
1. Oktober 2002	€ 1.566,00	€ 1,12	€ 1.631,30	€ 1,12
1. Januar 2003	€ 1.566,00	€ 1,12	€ 1.641,20	€ 1,16
1. Januar 2004	€ 1.566,00	€ 1,12	€ 1.669,80	€ 1,20
1. Oktober 2004		€ 1,21		
1. Januar 2005	€ 1.732,50		€ 1.669,80	€ 1,25
1. Januar 2006	*		€ 1.738,00	€ 1,27
1. Januar 2007	*	€ 1,32	€ 1.773,20	€ 1,32
1. Januar 2008	€ 1.864,50	€ 1,38	€ 1.808,40	€ 1,38
1. Januar 2009	€ 1.914,00	€ 1,38	€ 1.876,60	€ 1,38
1. Januar 2010	€ 1.963,50	€ 1,43	*	€ 1,41
1. Oktober 2010			€ 1.871,10	€ 1,41
1. Jänner 2011	€ 2.013,00	€ 1,49	€ 1.906,30	€ 1,45
1. Januar 2012	€ 2.067,00	€ 1,49	€ 1.971,20	€ 1,49
1. Januar 2013	€ 2.133,00	€ 1,51	€ 2.014,10	€ 1,52
1. Januar 2014	€ 2.199,00	€ 1,54	€ 2.053,70	€ 1,56
1. Januar 2015	€ 2.265,00	€ 1,57	€ 2.088,90	€ 1,59
1. Januar 2016	€ 2.334,00	€ 1,60	€ 2.114,20	€ 1,62
1. Januar 2017	€ 2.334,00	€ 1,65	€ 2.127,40	€ 1,65
1. Jänner 2018	€ 2.358,00	€ 1,54	€ 2.169,20	€ 1,68

Spezielle Bemerkungen zur Wassergebührenordnung:

1. Wasseranschlussgebühren

Die Wasseranschlussgebühren wurden mindestens auf die geforderte Mindestanschlussgebühr angehoben.

Zur Berechnung der Bemessungsgrundlage wird bemerkt, dass nunmehr genau geregelt ist, welche Abschläge für einzelne Gebäudeteile zu berechnen sind.

- a) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage

ab 1.01.2018	€ 15,72
ab 1.01.2019	€ 15,88
ab 1.01.2020	€ 16,04
ab 1.01.2021	€ 16,20
ab 1.01.2022	€ 16,36

- b) Die Mindestanschlussgebühr beträgt

ab 1.01.2018	€ 2.358,00
ab 1.01.2019	€ 2.382,00
ab 1.01.2020	€ 2.406,00
ab 1.01.2021	€ 2.430,00
ab 1.01.2022	€ 2.454,00

Dies entspricht einer Fläche bis 150 m² der Bemessungsgrundlage.

- c) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt

ab 1.01.2018	€ 2.358,00
ab 1.01.2019	€ 2.382,00
ab 1.01.2020	€ 2.406,00
ab 1.01.2021	€ 2.430,00
ab 1.01.2022	€ 2.454,00

- d) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für Objekte von Kleingartenanlagen beträgt

ab 1.01.2018	€ 589,50
ab 1.01.2019	€ 595,50
ab 1.01.2020	€ 601,50
ab 1.01.2021	€ 607,50
ab 1.01.2022	€ 613,50

2. Wasserbezugsgebühren

Die Wasserbezugsgebühren gliedert sich in

Wassergebühr
Mindestbezugsgebühr

und sollen wie folgt festgesetzt werden:

a) Die Wassergebühr beträgt

ab 1.01.2018	€ 1,54/m ³
ab 1.01.2019	€ 1,54/m ³
ab 1.01.2020	€ 1,54/m ³
ab 1.01.2021	€ 1,54/m ³
ab 1.01.2022	€ 1,54/m ³

des von der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

b) Die jährliche Mindestbezugsgebühr beträgt

ab 1.01.2018	€ 61,60
ab 1.01.2019	€ 61,60
ab 1.01.2020	€ 61,60
ab 1.01.2021	€ 61,60
ab 1.01.2022	€ 61,60

3. Zählermiete

Die Zählermiete beträgt für einen Wasserzähler mit einer Durchlaufmenge

von 3 m ³ /Stunde bis 7 m ³ /Stunde	€ 1,98/Monat
von 20 m ³ /Stunde bis 50 m ³ /Stunde	€ 9,90/Monat

4. Bereitstellungsgebühr

Jährliche Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke

Die Bereitstellungsgebühr errechnet sich für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Grundstücksfläche in Quadratmeter.

Der Einheitssatz beträgt

ab 1.01.2018	€ 0,11/m ²
ab 1.01.2019	€ 0,11/m ²
ab 1.01.2020	€ 0,11/m ²
ab 1.01.2021	€ 0,11/m ²
ab 1.01.2022	€ 0,11/m ²

der Grundstücksfläche.

Die Bereitstellungsgebühr wurde in die Gebührenordnung aufgenommen und war ab 1.1.2009 erstmals fällig. Diesbezüglich wurde eine Gleichstellung mit jenen Grundstücksbesitzern, die einen Erhaltungsbeitrag nach dem Raumordnungsgesetz zu entrichten haben, hergestellt. Die Berechnung hinsichtlich der Einhebung ist an die Bestimmung des Raumordnungsgesetzes (ROG) geknüpft. Somit ist gewährleistet, dass jeder Grundstücksbesitzer gleich behandelt wird, gleichgültig ob er zur Entrichtung eines Erhaltungsbeitrages oder einer Bereitstellungsgebühr verpflichtet ist.

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Okt. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ist am 16. Dez. 2001 in Kraft getreten. Artikel 9 dieser Richtlinie trifft Regelungen über die Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen. Diese Richtlinie haben die Mitgliedstaaten der EU unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips, den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten haben bis zum Jahre 2010 dafür Sorge zu tragen, dass diese Richtlinie umgesetzt wird.

Das Amt der OÖ. Landesregierung hat alle OÖ. Gemeinden aufgrund es Erlasses vom 17. Juli 2006 über diesen Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Kosten- und Leistungsrechnung:

Für den Bereich der Wasserversorgungsanlage ist eine Kosten- und Leistungsrechnung anzustellen und wird aufgrund der Daten der Mittelfristigen Finanzplanung 2016 – 2022 erstellt. Dabei werden die Kosten und Leistungen anhand eines Betriebsabrechnungsbogens in die Kosten- und Leistungsrechnung übergeführt. Die durchzuführende Kosten- und Leistungsrechnung wird aufgrund der Webapplikation „Gebührenkalkulationen“ auf der Homepage „Kommunalnet“ eingegeben. Der wesentlichste Unterschied zwischen der Kosten- und Leistungsrechnung und dem kameralen Rechenwerk stellen die kalkulatorischen Kosten dar.

Folgende kalkulatorischen Kosten sind in der Kosten- und Leistungsrechnung zu berücksichtigen:

- c) kalkulatorische Abschreibung
- d) kalkulatorische Zinsen

zu a) kalkulatorische Abschreibung

Die Vornahme von Abschreibungen dient dazu, einem Wertverzehr in der Buchhaltung bzw. Kosten- und Leistungsrechnung zu berücksichtigen. Die Ursachen des Wertverzehrs können verschieden sein und sind bestimmend für die zeitliche Verteilung des Wertverzehrs. Dabei kann man zwischen verschiedenen Abschreibungsmethoden auswählen und hat sich die Marktgemeinde Gunskirchen zu einer linearen Abschreibung entschlossen, die von einer jährlich gleich bleibenden Wertminderung ausgeht. Zuschüsse und Subventionen des Bundes oder des Landes, sowie einmalige Anschlussgebühren bzw. Interessentenbeiträge vermindern die Anschaffungskosten nicht, da man davon ausgehen kann, wenn die Wasserversorgungsanlage grundlegend zu sanieren ist, dass keinerlei Anschlussgebühren, Interessentenbeiträge oder sonstige Zuschüsse aufgebracht werden können.

Im Zuge der Überarbeitung der Gebührenkalkulation hat die Finanzabteilung eine Ermittlung der Anschaffungswerte vorgenommen und einen Anlagenwert in der Höhe von € 4.459.012,00 ermittelt. Die AfA wurde mit 3% festgesetzt, sodass sich eine AfA in der Höhe von € 147.147,00 ergibt.

zu b) kalkulatorische Zinsen

Kalkulatorische Zinsen sind die in der Kostenrechnung zu berücksichtigenden Kosten für das dem Unternehmen zur Verfügung gestellte Kapital. Geht man davon aus, dass zur Finanzierung des gesamten Anschaffungswertes neben dem aufgebrauchten Fremdkapital der Rest als Eigenkapital anzusehen ist, stellt sich die Forderung nach einer entsprechenden Verzinsung dieses Eigenkapitals. Aus den ermittelten Zahlen ergibt sich somit, dass für die Wasserversorgungsanlage Eigenkapital in der Höhe von € 440.039,80 aufgebracht wurde. Die Eigenkapitalverzinsung entspräche einem Wert in der Höhe von € 8.800,80.

Weitere Einzelheiten sind den beigefügten Berechnungen zu entnehmen.

Abschließende Bemerkungen:

Seitens der Finanzabteilung wird festgestellt, dass die Gebühren den Mindestgebühren entsprechen. Gemäß Finanzausgleichsgesetz § 15, Abs. 4 kann die Gemeinde Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen einheben.

Der mutmaßliche Jahresbetrag der Gebühren darf das doppelte Jahresarfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung und Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten nicht übersteigen.

Eine Verwendung dieser Gebühren, welche über eine kostendeckende Gebühr hinausgehen, müssen zweckgebunden verwendet werden. Diese Zweckwidmung hat einen engen inneren Zusammenhang zu enthalten, sodass neben der Sanierung der betreffenden Anlage, Lenkungsmaßnahmen, die einen ressourcenschonenden Inhalt haben, möglich sind.

Besonders geeignet erscheint der Finanzabteilung daher, dass eine Zweckwidmung für die Projektierung und dem Bau von Infrastrukturprojekten festgesetzt wird. Unter Infrastrukturprojekten kann im Weiteren der Straßenbau, die Finanzierung von Verkehrseinrichtungen, Lärmschutzmaßnahmen, Kinderbetreuungseinrichtungen etc. gesehen werden.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom mit der eine

Wassergebührenordnung

für die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Gunskirchen erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl.Nr. 28/1958, in der geltenden Fassung und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. I 103/2007, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

1. Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben.
2. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes; bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer (im Folgenden Eigentümer genannt).
3. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage

ab 1.01.2018	€ 15,72
ab 1.01.2019	€ 15,88
ab 1.01.2020	€ 16,04
ab 1.01.2021	€ 16,20
ab 1.01.2022	€ 16,36

2. Die Mindestanschlussgebühr beträgt

ab 1.01.2018	€ 2.358,00
ab 1.01.2019	€ 2.382,00
ab 1.01.2020	€ 2.406,00
ab 1.01.2021	€ 2.430,00
ab 1.01.2022	€ 2.454,00

Dies entspricht einer Fläche bis 150 m² der Bemessungsgrundlage.

3. Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt

ab 1.01.2018	€ 2.358,00
ab 1.01.2019	€ 2.382,00
ab 1.01.2020	€ 2.406,00
ab 1.01.2021	€ 2.430,00
ab 1.01.2022	€ 2.454,00

4. Die Wasserleitungsanschlussgebühr für Objekte von Kleingartenanlagen beträgt

ab 1.01.2018	€ 589,50
ab 1.01.2019	€ 595,50
ab 1.01.2020	€ 601,50
ab 1.01.2021	€ 607,50
ab 1.01.2022	€ 613,50

§ 3

Bemessungsgrundlage

1. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Wasserversorgungsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke unter Berücksichtigung der Abschläge gemäß § 3 Abs. 6 und zwar:
 - a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche
 - b) bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der Geschossflächen.
2. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Art und Ausmaß) erfolgt grundsätzlich nach den baurechtlich genehmigten Bauplänen. Bei Abweichungen gelten die Naturmaße.
3. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß vergebührt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke gemäß § 20 Abs. 1 und 3 des Oö. Bautechnikgesetzes benutzbar ausgebaut oder tatsächlich benutzbar sind. Räume in diesen Geschossen, welche keinem der angeführten Zwecke dienen, jedoch über einen unmittelbaren Kanal- u. Wasserleitungsanschluss verfügen, werden pauschal mit 15 m² je Geschossfläche vergebührt.
4. Wintergärten im Sinne der Anlage 2 Oö. Bau TV I. (Begriffe) Pkt. 2 werden in die Bemessungsgrundlage miteingerechnet.
5. Zur Bemessungsgrundlage werden nicht eingerechnet:
 - a) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, Balkone, Loggien und Schwimmbäder im Freien.
 - b) die zur öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen, Kläranlagen, etc.
 - c) Garagen u. Heizräume werden nicht zur Bemessungsgrundlage gerechnet. Sofern sie über einen unmittelbaren Kanal- u. Wasserleitungsanschluss verfügen, werden pauschal 15 m² je Raum vergebührt.

6. Die einzelnen Abschläge werden wie folgt festgelegt:

- a) Für alle Nebengebäude, soweit sie nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind und die über einen unmittelbaren Kanal- u. Wasserleitungsanschluss verfügen, werden pauschal mit 15 m² je Geschossfläche vergebührt.
- b) Für alle rein betrieblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile, werden 60 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt. Als Gebäude und Gebäudeteile, welche betrieblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Dieser Abschlag findet nur dann Anwendung, wenn das dem betrieblichen Lagerzweck dienende Gebäude bzw. Gebäudeteil baulich vom Produktionsbetrieb getrennt ist.
- c) Für alle zur Ausübung betrieblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude und Gebäudeteile (z.B.: Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Kfz-Werkstätten, etc.) werden 40 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt. Für Garagen, wenn sie gewerblich betrieben werden, oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, wird ebenfalls ein Abschlag von 40 % gewährt.
- d) Werden betriebliche Flächen überwiegend als Ausstellungsräume, Schauräume, Gaststätten- und Veranstaltungsräumlichkeiten verwendet, werden 40 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage für die dafür ausgebildete Fläche gewährt.
- e) Für alle anderen betrieblich genutzten Flächen wie Büro- und Verkaufsflächen, werden 20 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.
- f) Bei landwirtschaftlichen Objekten werden nur jene Flächen in die Bemessungsgrundlage einbezogen, die eigenen Wohnzwecken dienen. Für diese Flächen, welche in landestypischen Bauernhöfen untergebracht sind, werden 20 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt. Als dem eigenen Wohnzweck dienenden Flächen werden nur jene Flächen angesehen, welche für Wohnzwecke des Eigentümers bzw. der Übergeber bestimmt sind.

Bei rein landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Einstellräume für landw. Kraftfahrzeuge und Maschinen, Wirtschaftsküchen, Heizräume, etc.) und diese über einen unmittelbaren Wasserleitungsanschluss verfügen, werden 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.

- g) Für alle anderen Flächen, welche vermietet oder gewerblich genutzt werden, erfolgt die Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 unter Berücksichtigung der Abschläge gemäß § 3, Abs.6.

Jedenfalls ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 2 zu entrichten.

§ 4 **Ergänzungsgebühr**

Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

1. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr bzw. ermittelte Bemessungsgrundlage anzurechnen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
2. Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, Neubau nach Abbruch sowie bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 1 bis 6 gegeben ist. Eine Ergänzungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Bemessungsgrundlage für die Mindestgebühr überschritten wird.
3. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.
4. Die Eigentümer haben alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsgeld nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung zur Folge hätte, binnen einem Monat nach Eintreten dieser Änderung dem Marktgemeindegemeindeamt Gunskirchen schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Vorauszahlung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichteten Eigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Eigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Eigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 6
Wasserbezugsgebühr

1. Wassergebühr

a) Für die Benützung der Einrichtung der Wasserversorgungsanlage und den Bezug von Wasser aus dieser Anlage haben alle Eigentümer, der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.

b) Die Bezugsgebühr gliedert sich in
Wassergebühr
Mindestbezugsgebühr

c) Die Wassergebühr beträgt

ab 1.01.2018	€ 1,54/m ³
ab 1.01.2019	€ 1,54/m ³
ab 1.01.2020	€ 1,54/m ³
ab 1.01.2021	€ 1,54/m ³
ab 1.01.2022	€ 1,54/m ³

des von der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

d) Die jährliche Mindestbezugsgebühr beträgt

ab 1.01.2018	€ 61,60
ab 1.01.2019	€ 61,60
ab 1.01.2020	€ 61,60
ab 1.01.2021	€ 61,60
ab 1.01.2022	€ 61,60

e) Die bezogene Wassermenge wird nach den von der Marktgemeinde Gunskirchen bereitgestellten Wasserzählern ermittelt.

f) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres und auf eventuell geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch des Eigentümers Rücksicht zu nehmen.

2. Zählermiete

a) Für die Bereitstellung der laufenden Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung (Ein- u. Ausbau) des Wasserzählers, ist vom Gebührenschuldner eine Zählermiete zu entrichten.

b) Diese Zählermiete beträgt für einen Wasserzähler mit einer Durchlaufmenge

von 3 m³/Stunde bis 7 m³/Stunde € 1,98/Monat
von 20 m³/Stunde bis 50 m³/Stunde € 9,90/Monat

c) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.

§ 7 **Bereitstellungsgebühr**

Die Eigentümer haben für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

Die Bereitstellungsgebühr errechnet sich für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Grundstücksfläche in Quadratmeter.

Der Einheitssatz beträgt

ab 1.01.2018	€ 0,11/m ²
ab 1.01.2019	€ 0,11/m ²
ab 1.01.2020	€ 0,11/m ²
ab 1.01.2021	€ 0,11/m ²
ab 1.01.2022	€ 0,11/m ²

der Grundstücksfläche.

§ 8 **Privatrechtliche Vereinbarungen**

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen über die Berechnung der Bemessungsgrundlage zur Vorschreibung der Anschluss- und Benützungsgebühren nicht ausgeschlossen und bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 9 **Fälligkeit**

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr ist mit dem Tage des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in dem Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 4 (Ergänzungsgebühr) dieser Wassergebührenordnung entsteht mit Fertigstellung der Bauarbeiten.
Die Vollendung der Bauarbeiten oder Änderung der Benützungsort ist jedenfalls mit Einlangen einer Baufertigungsanzeige bei der Marktgemeinde im Sinne der Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. §§ 42 oder 43 gegeben.
3. Für die Zählermiete des vierten Vierteljahres 2011, welche am 15. Februar 2012 fällig wäre, wird die Fälligkeit auf 5. Jänner 2012 vorverlegt und eine einmalige Sondervorschreibung durchgeführt.
4. Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar – 1. Vierteljahr, 15. Mai – 2. Vierteljahr, 15. August – 3. Vierteljahr und am 15. November des laufenden Jahres – 4. Vierteljahr zu entrichten.

Die erste, zweite und dritte Vierteljahresrate des laufenden Jahres wird in gleich hohen Pauschalbeträgen vom Abrechnungsergebnis des Vorjahres vorgeschrieben. Die vierte Viertel-

jahresrate wird nach dem tatsächlichen Verbrauch vorgeschrieben.

5. Bei Neuanschlüssen ist vom Eigentümer im ersten Jahr nur die anteilmäßige Wassergebühr ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.
6. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Anschluss des unbebauten Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und ist mit 15. Mai eines jeden Jahres fällig. Diese Verpflichtung endet mit der Entnahme von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage und dem gleichzeitigen Einbau eines Wasserzählers.

Erfolgt der Baubeginn bzw. die Anzeige über den Baubeginn oder die Entnahme von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage und dem gleichzeitigen Einbau eines Wasserzählers während des Jahres, so wird die jährliche Bereitstellungsgebühr anteilig verrechnet.

7. Bei Neuanschlüssen ist vom Eigentümer im ersten Jahr nur die anteilmäßige Bereitstellungsgebühr ab dem Monat zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt und endet mit jenem Monat, das dem Baubeginn oder der erfolgten Entnahme von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage folgt.
8. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Wassergebühr für Dauerkleingartenanlagen entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und ist mit 15. Mai eines jeden Jahres im Vorhinein fällig.
9. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Marktgemeinde Gunskirchen, diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen. Bei der Eigentumsübertragung haften jedoch die Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten, aber bereits fällig gewordenen Gebühren, zur ungeteilten Hand. Bei der Eigentumsübertragung ist die Benützungsg Gebühr vom bisherigen Eigentümer bis zu jenem Monat (Monatsletzten) zu entrichten, in dem die Anzeige bzw. Mitteilung erfolgte. Mit dieser Mitteilung ist gleichzeitig der Wasserzähler abzulesen.

§ 10 **Umsatzsteuer**

Bei den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die jeweils in Geltung stehende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

§ 11 **Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung der Marktgemeinde Gunskirchen außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Josef Sturmair

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 7. Nov. 2017 mit der Neufassung der Wassergebührenordnung beschäftigt und einstimmig beschlossen, folgende Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zu erteilen:

Antrag: GV Jochen Leitner

Der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Der Neufassung der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Gunskirchen wird zugestimmt und die vorliegende Wassergebührenordnung zum Beschluss erhoben. Die Wassergebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

2. Für die Verwendung der Wasserbezugsgebühren, welche über eine kostendeckende Gebühr hinausgehen, wird einer Zweckwidmung normiert, die beinhaltet, dass diese Mehreinnahmen für die Projektierung und den Bau von Projekten Verwendung finden oder für deren Finanzierung herangezogen werden, die einen engen inneren Zusammenhang ausweisen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

5. Abfallordnung gem. OÖ. AWG 2009

Das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl. Nr. 71/2009 wurde durch den OÖ. Landtag am 10. Juli 2009 beschlossen.

Die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Nov. 2008 sieht vor, dass ein neuer Terminus zur Anwendung gelangt, welcher in Artikel 4 eine Abfallhierarchie vorsieht.

Folgende Prioritäten sollen aufgrund dieser Rechtsvorschriften bei den einzelnen Mitgliedstaaten weiter verfolgt werden:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. Sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung
5. Beseitigung

Diese neue, fünfgliedrige Abfallhierarchie ist durch die Mitgliedstaaten in weiterer Folge umzusetzen und alle Maßnahmen zur Förderung zu ergreifen.

Grundsätze:

Abfallvermeidung:

Die Abfallmengen sollen so gering wie möglich gehalten werden.

Abfallverwertung:

Abfälle, die nicht vermieden werden konnten, sollen einer Verwertung zugeführt werden, soweit dies technisch möglich ist und die Mehrkosten nicht unverhältnismäßig hoch anfallen.

Abfallbeseitigung:

Jene Abfälle, die nicht verwertbar sind, sollen möglichst ordnungsgemäß abgelagert oder je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verwertung behandelt werden. Abfallbesitzer sind jene Personen, welche die Abfälle innehaben oder Abfallerzeuger sind. Das Eigentum an den Abfällen, geht mit dem Verladen in ein zur Abfuhr bestimmtes Fahrzeug über.

Begriffsbestimmungen:

1. **Altstoffe** sind all jene Abfälle, die getrennt von allen anderen Abfällen gesammelt werden, um diese nachweislich einer Verwertung zuzuführen.
2. **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
3. **Sperrige Abfälle** sind fest Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
4. **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche, organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste, pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln,
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können,
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
5. **Sonstige Abfälle** sind jene nicht gefährlichen Abfälle, die keine Siedlungsabfälle sind und stammen beispielsweise als Abfälle aus dem Bauwesen, Straßenkehricht, Räumgut aus Senkgruben, Altreifen etc.
6. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
7. **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

8. Abfallbehälter:

Biotonne:

Dieser Abfallbehälter dient zur Sammlung und kurzfristigen Lagerung von Biotonnenabfällen. Die Abfallbehälter für die Biotonnenabfälle und Grünabfälle werden von der Marktgemeinde Gunskirchen beschafft und den Liegenschaftseigentümern zur Verfügung gestellt. Ebenfalls hat der Liegenschaftseigentümer dafür Sorge zu tragen, dass die Biotonne ordnungsgemäß aufgestellt wird.

Abfallbehälter (Restmülltonne):

Dieser Abfallbehälter dient zur Sammlung und Lagerung von Hausabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen. Es sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Der Abfallbehälter ist vom Liegenschaftseigentümer zu beschaffen oder durch die Gemeinde an die Liegenschaftseigentümer zu verkaufen. Der Abfallbehälter ist vom Liegenschaftseigentümer in entsprechender Anzahl, Art und Größe für die betreffende Liegenschaft zu beschaffen. Ebenfalls hat der Liegenschaftseigentümer dafür Sorge zu tragen, dass der Abfallbehälter ordnungsgemäß aufgestellt wird.

9. Baurestmassen:

Meldepflicht:

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat nach den baurechtlichen Bestimmungen alle anzeige- oder baubewilligungspflichtigen sowie die von Amtswegen angeordneten Abbruchvorhaben dem Bezirksabfallverband unverzüglich zu melden.

10. Abfuhrtermine/Zoneneinteilung:

Der Abholbereich wird in 4 Zonen unterteilt:

ZONE 1		
Ahornstraße Au bei der Traun Au bei Sirfling Bahnhofstraße Bahnweg Birkenstraße Blockstraße Brunnkogelweg Buchenstraße Dachsteinstraße Eibenstraße Eichenstraße Erlakogelweg Feuerkogelstraße Fichtenstraße Fliederstraße (nördl. ÖBB) Florianigasse Föhrenstraße Grünbachtal Straße Grünbergstraße Hagenstraße	Höllkogelweg Holzing Hörzinghaider Straße Illhaider Straße Irnharting Irnhartinger Straße Kasbergstraße Kirchengasse Kranzl am Eck Kremsmauerweg Lärchenstraße Lastenstraße Lehen Lehener Straße Lindenstraße Lucken Luckenberg Luckenberger Straße Marktplatz Offenhausener Straße Pennewanger Straße	Pichler Straße Raiffeisenplatz Rotaxstraße Rudolf-Wimmer-Weg Sarsteinstraße Schlossweg Schönbergweg Schulstraße Sonnsteinstraße Spraid Steinhuberweg Steinwendnerstraße Tannenstraße Traunsteinstraße Ulmenstraße Wallnstorf Weidenstraße Welser Straße (nördl. ÖBB) Wilhaming Zaunstraße Zedernweg

ZONE 2		
A Sternstraße Begonienstraße Begonienweg Billrothstraße Blumenweg Carl-Benz-Weg Dahlienstraße Daimlerstraße Dieselstr. (südl. Blockstr.) Dopplerstraße Edelweißstraße Edisonstr. (südl. Blockstr.) Efeustraße Einsteinstraße Enzianstraße Erikaweg Etrichweg Fliederstraße (südl. ÖBB) Gärtnerstraße Geranienweg Ghegastraße Ginsterweg Gutenbergplatz	Heidestraße Irisweg Jasminweg Kamillenweg Kaplanweg Keplerweg Kornblumenstraße Kreßweg Krokusweg Kuhnstraße Lambacher Straße Lavendelstraße Ligusterstraße Lilienstraße Lorenzstraße Löwenzahnweg Maderspergerstraße Magnolienweg Malvenstraße Marconistraße Marcusstraße Margeritenweg Mendelweg Mitterhoferstraße	Mohnblumenstraße Narzissenstraße Nattererstraße Negrellistraße Nelkenstraße Oleanderweg Paulistraße Porschestraße Preglstraße Prielweg Primelstraße Puchstraße Resselstraße Rosenstraße Salbeiweg Sanddornstraße Schrödingerplatz Seerosenweg Siemensweg Tulpenweg Veilchenweg Waldmeisterweg Werndlstraße

ZONE 3		
Aichberg Aigen Au bei Hirschmannsberg Auholz Baumgärtling Bichlwimm Buchleiten Dorf Fallsbach Fernreith Grünbach Gustav-Klimt-Weg Hof	Holzgassen Kalchau Kappling Kolo-Moser-Weg Kottingreith Liedering Niederschacher Oberndorf Oberriethal Oberschacher Pfarrhofwies Pöschlberg Pötzlberg	Riethal Roith Salling Schlambart Sirlfling Straßern Ströblberg Thal Vitzing Vornholz Waldenberg Wimberg

ZONE 4		
Adalbert-Stifter-Straße Amselweg Bachstelzenweg Billingerstraße Boschstraße Dieselstr. (nördl. Blockstr.) Dohlenweg Dr.-Koch-Weg Drosselweg Edisonstr. (nördl. Blockstr.) Elsterweg Falkenweg Fasanweg Finkenweg Fischer-Colbrie-Straße Gänsanger Gimpelweg Goldammerweg	Grünbacher Straße Keimstraße Kieswerkstraße Kleiberweg Krenglbacher Straße Landsteinerweg Lerchenweg Lindemayrstraße Lindenthalstraße Meisenweg Moostal Moostaler Straße Moostal-Kleingartenanlage Paracelsusweg Reinthalerstraße Samhaberstraße Sängerstraße Sauerbruchstraße	Schallerweg Schillerstraße Schwalbenweg Semmelweisstraße Sonnenblumenweg Sperlingweg Stelzhamerstraße Stieglitzweg Taubenweg Tumlerstraße Waldling Waldlinger Straße Wallackstraße Welser Straße (südl. ÖBB) Zaunkönigweg Zeisigstraße

Anmerkung:

Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen wird die Sammlung und Abfuhr von Hausabfällen von Liegenschaften, welche auf Welser Stadtgebiet liegen, durchgeführt. Dies betrifft die Liegenschaften Gunskirchner Straße 29, 31 und 33.

Weitere Einzelheiten sind der vorliegenden Abfallordnung und dem Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 bzw. der Richtlinie 2008/98 EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu entnehmen.

Die Finanzabteilung hat zwei Varianten einer Abfallordnung erstellt, die sich dahingehend unterscheiden, dass bei der einen Abfallordnung der Abfuhrintervall unverändert bleibt und bei der anderen Abfallordnung auf einen 4-wöchigen Abfuhrintervall umgestellt wurde, dennoch wurde bei beiden Abfallordnungen eine Zoneneinteilung durchgeführt und speziell die Abfuhrtermine dazu gestaltet.

Die Mitglieder des Bauausschusses haben sich in ihrer Sitzung am 7. November 2017 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

„Die Abfallordnung (Abfuhrintervall vierwöchentlich) in Anlehnung an die Bestimmungen des Oö. AWG 2009 wird zum Beschluss erhoben und tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 15. Dez. 2015 außer Kraft.“

ABFALLORDNUNG

der Marktgemeinde Gunskirchen, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom kundgemacht.

Auf Grund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche, organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste, pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln,
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können,
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.

Der Abholbereich wird in 4 Zonen unterteilt:

ZONE 1		
Ahornstraße Au bei der Traun Au bei Sirfling Bahnhofstraße Bahnweg Birkenstraße Blockstraße Brunnkogelweg Buchenstraße Dachsteinstraße Eibenstraße Eichenstraße Erlakogelweg Feuerkogelstraße Fichtenstraße Fliederstraße (nördl. ÖBB) Florianigasse Föhrenstraße Grünbachtal Straße Grünbergstraße Hagenstraße	Höllkogelweg Holzing Hörzinghaider Straße Illhaider Straße Irnharting Irnhartinger Straße Kasbergstraße Kirchengasse Kranzl am Eck Kremsmauerweg Lärchenstraße Lastenstraße Lehen Lehener Straße Lindenstraße Lucken Luckenberg Luckenberger Straße Marktplatz Offenhausener Straße Pennewanger Straße	Pichler Straße Raiffeisenplatz Rotaxstraße Rudolf-Wimmer-Weg Sarsteinstraße Schlossweg Schönbergweg Schulstraße Sonnsteinstraße Spraid Steinhuberweg Steinwendnerstraße Tannenstraße Traunsteinstraße Ulmenstraße Wallnstorf Weidenstraße Welser Straße (nördl. ÖBB) Wilhaming Zaunstraße Zedernweg

ZONE 2

<p>Asternstraße Begonienstraße Begonienweg Billrothstraße Blumenweg Carl-Benz-Weg Dahlienstraße Daimlerstraße Dieselstr. (südl. Blockstr.) Dopplerstraße Edelweißstraße Edisonstr. (südl. Blockstr.) Efeustraße Einsteinstraße Enzianstraße Erikaweg Etrichweg Fliederstraße (südl. ÖBB) Gärtnerstraße Geranienweg Ghegastraße Ginsterweg Gutenbergplatz</p>	<p>Heidestraße Irisweg Jasminweg Kamillenweg Kaplanweg Keplerweg Kornblumenstraße Kreßweg Krokusweg Kuhnstraße Lambacher Straße Ligusterstraße Lilienstraße Lorenzstraße Löwenzahnweg Maderspergerstraße Magnolienweg Malvenstraße Marconistraße Marcusstraße Margeritenweg Mendelweg Mitterhoferstraße</p>	<p>Mohnblumenstraße Narzissenstraße Nattererstraße Negrellistraße Nelkenstraße Oleanderweg Paulistraße Porschestraße Preglstraße Prielweg Primelstraße Puchstraße Resselstraße Rosenstraße Salbeiweg Sanddornstraße Schrödingerplatz Seerosenweg Siemensweg Tulpenweg Veilchenweg Waldmeisterweg Werndlstraße</p>
--	---	---

ZONE 3

<p>Aichberg Aigen Au bei Hischmannsberg Auholz Baumgarting Bichlwimm Buchleiten Dorf Fallsbach Fernreith Grünbach Gustav-Klimt-Weg Hof</p>	<p>Holzgassen Kalchau Kappling Kolo-Moser-Weg Kottingreith Liedering Niederschacher Oberndorf Oberriethal Oberschacher Pfarrhofwies Pöschlberg Pötzlberg</p>	<p>Riethal Roith Salling Schlambart Sirlfling Straßern Ströblberg Thal Vitzing Vornholz Waldenberg Wimberg</p>
--	--	---

ZONE 4		
Adalbert-Stifter-Straße Amselweg Bachstelzenweg Billingerstraße Boschstraße Dieselstr. (nördl. Blockstr.) Dohlenweg Dr.-Koch-Weg Drosselweg Edisonstr. (nördl. Blockstr.) Elsterweg Falkenweg Fasanweg Finkenweg Fischer-Colbrie-Straße Gänsanger Gimpelweg Goldammerweg	Grünbacher Straße Keimstraße Kieswerkstraße Kleiberweg Krenglbacher Straße Landsteinerweg Lerchenweg Lindemayrstraße Lindenthalstraße Meisenweg Moostal Moostaler Straße Moostal-Kleingartenanlage Paracelsusweg Reinthalerstraße Samhaberstraße Sängerstraße Sauerbruchstraße	Schallerweg Schillerstraße Schwalbenweg Semmelweisstraße Sonnenblumenweg Sperlingweg Stelzhamerstraße Stieglitzweg Taubenweg Tumlerstraße Waldling Waldlinger Straße Wallackstraße Welser Straße (südl. ÖBB) Zaunkönigweg Zeisigstraße

- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Gunskirchen, Krenglbacher Straße 30, 4623 Gunskirchen.

Die Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums Gunskirchen lauten:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	12.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	12.00 – 18.00 Uhr
Samstag	8.00 – 12.00 Uhr

Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.

- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke. Überdies besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Gunskirchen zu den Öffnungszeiten.
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst die im Anhang 2 aufgelisteten Betriebe.

Der Abholbereich wird ebenfalls in 4 Zonen unterteilt. Zoneneinteilung siehe § 2 (1).

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle aufgrund der Bestimmungen der Gemeinde Edt bei Lambach zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Gunskirchen zu den Öffnungszeiten zu bringen oder bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen oder zum Altstoffsammelzentrum Gunskirchen zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle und Grünabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Biotonnen:

GMT/Kunststofftonne braun 120 Liter	EN 840-1
GMT/Kunststofftonne braun 240 Liter	EN 840-1
Grünschnittsäcke 80/120 Liter	EN 13593

Abfalltonnen:

GMT/Kunststofftonne grau 60 Liter	EN 840-1
GMT/Kunststofftonne grau 90 Liter	EN 840-1
GMT/Kunststofftonne grau 120 Liter	EN 840-1
GMT/Kunststofftonne grau 240 Liter	EN 840-1
Stahlblech-/Kunststoffcontainer 770 l, 800 l, 1.100 l	EN 840-3
Abfallsäcke 60 Liter	EN 13592

Es dürfen nur die von der Marktgemeinde Gunskirchen genehmigten registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter, Abfallsäcke und Grünschnittsäcke verwendet werden. Die zu verwendenden Abfallsäcke und Grünschnittsäcke sind gegen Entgelt bei der Marktgemeinde Gunskirchen erhältlich und können vom Liegenschaftseigentümer bzw. hierzu befugten Person während der Amtsstunden abgeholt werden.

3. für Gaststätten für je 25 Sitzplätze 1 Abfalltonne 90 l
für je 10 Betten 1 Abfalltonne 90 l
+1 Biotonne 120 l
oder je nach Bedarf
4. für Veranstaltungsbetriebe
für je 50 Sitzplätze oder Stehplätze 1 Abfalltonne 90 l
+1 Biotonne 120 l
oder je nach Bedarf
5. für sonstige gewerbliche Betriebe für
für je 10 Bedienstete 1 Abfalltonne 90 l
1 Abfallcontainer 770 l oder 800 l, 1.100 l
+1 Biotonne 120 l
+1 Biotonne 240 l
oder je nach Bedarf

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke und Grünschnittsäcke gegen Entgelt beim Marktgemeindefamrat Gunskirchen abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Marktgemeinde Gunskirchen (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt gem. § 2 Abs. 1 in der Zone I - IV vierwöchentlich. Gewerbliche Objekte und größere Wohnobjekte, die zur Sammlung der Hausabfälle, Abfallcontainer (Fassungsvermögen 770l – 1.100l) verwenden, erfolgt die Abfuhr zweiwöchentlich.
- (2) Die **sperrigen Abfälle** können zu den Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Gunskirchen abgegeben werden, ansonsten erfolgt die Abholung gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnen- und Grünabfälle** erfolgt zweiwöchentlich. Zusätzlich können Grünabfälle zu den Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Gunskirchen kostenlos abgegeben werden.
- (4) Die Sammlung der **haushaltähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Marktgemeinde Gunskirchen (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt gem. § 2 Abs. 5 in der Zone I – IV, vierwöchentlich. Gewerbliche Objekte, die zur Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, Abfallcontainer (Fassungsvermögen 770l – 1.100l) verwenden, erfolgt die Abfuhr zweiwöchentlich.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sowie die Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums Gunskirchen werden in der Gemeindezeitung und auf der Homepage der Marktgemeinde Gunskirchen bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Gunskirchen bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe eines vertraglich gebundenen Dritten. Der Bezirksabfallverband Wels-Land, Am Thalbach 110, 4600 Thalheim bei Wels übernimmt wesentliche Aufgaben im Bereich der biogenen Abfälle und beauftragt seinerseits wiederum vertraglich gebundene Dritte, welche eine Kompostierungsanlage zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreiben:

Firma Alois Brandstätter, Unterschauersberg 14, 4600 Thalheim
Firma Markus Gschwendner, Ornharting 2, 4652 Fischlham
Firma Kirchmayr, Kompost und Energie GmbH, Goldstraße 11, 4642 Sattledt
Firma MTS Kompost, Thomas Seitz, Silbersberg 2, 4632 Pichl bei Wels
Firma Josef Auer, Aichham 2, 4650 Edt bei Lambach

§ 8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde Gunskirchen anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Abfallordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 15. Dez. 2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Josef Sturmair

Anhang 1

Ausnahmen vom Abholbereich

Liegenschaft:	Lehen 7
Grundstücksnummer/Baufläche:	.157/1 und 157/2
Katastralgemeinde:	Irnharting

Anhang 2

Sammlung der haushaltähnlichen Gewerbeabfälle durch die Marktgemeinde Gunskirchen

Adrian Stefan, Fernreith 4, 4623 Gunskirchen

Autohaus Greinecker GmbH u. Mitbes., Kieswerkstraße 1, 4623 Gunskirchen

Dumfart Wolfgang, Heidestraße 1, 4623 Gunskirchen

Lagerhaus Oö. Mitte eGen, Au bei Sirfling 6, 4623 Gunskirchen

Schmöllner Josef, Kirchengasse 3, 4623 Gunskirchen

Safety4you Baustellenlogistik GmbH, Welser Straße 43, 4623 Gunskirchen

Marktgemeinde Gunskirchen, Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen (Fliederstraße, Gde. Friedhof)

Marktgemeinde Gunskirchen, Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen
(Welser Straße 7, Seniorenwohn- und Pflegeheim)

VFI & Co KG, Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen (Lambacher Straße 4, Schulgebäude)

VFI & Co KG, Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen (Florianigasse 3, gemeindeeigener Bauhof)

Wechselrede:

Gemeinderat Simon Zepko gibt bekannt, dass der Tagesordnungspunkt der Gebührenordnung abgesetzt wurde, wonach noch weitere Diskussionen im Bezug auf Gebührenhöhe nötig sind. Bezüglich der Änderung des Abfallintervalles auf grundsätzlich 4 Wochen, gibt er bekannt, dass dies auch innerparteilich eine Diskussion gewesen sei. Dennoch sei festzuhalten, dass die Gebührenberechnung in diesem Bereich nicht einfach sei, zumal in der Vergangenheit Sonderregelungen aufgrund der Gratisbiotonne festgelegt wurden. Weiters seien auch die Kosten des ASZ ein Thema, ob diese gänzlich hinzugerechnet werden müssen. Weiters gibt er bekannt, dass er im Bauausschuss diesen Gebühren mit dem Wissen, dass größtmögliche Unterstützung angeboten werde, zugestimmt habe. Sollten Zusatztonnen nötig sein, könne er sich durchaus vorstellen, dass diese vergünstigt angeboten werden. Mit den Erfahrungen des ersten Quartals sollte eine neuerliche Betrachtung der Abfallgebühren erfolgen. Dies sei eine rein politische Entscheidung und nicht eine kostendeckende Lösung.

Bgm. Josef Sturmair gibt bekannt, dass er lediglich die Umstellung einer 90l-Tonne 2-wöchentlich auf 4-wöchentlich problematisch sehe, zumal keine 180l-Tonnen angeboten werden. Dazu gäbe es Erfahrungswerte seitens des Bezirkes, dass 50-65% der Bevölkerung mit der 90l-Tonne anstatt 2-wöchentlich auch mit 4-wöchentlich ausgekommen sind. Dennoch müsse man bei weiteren Besprechungen durchdiskutieren, wie bei zusätzlichen Tonnen die Verrechnung ausschauen solle.

Gemeinderat Simon Zepko sagt, dass eine gänzliche gerechte Lösung für alle Bürgerinnen und Bürger sehr schwer möglich sei.

GV Jochen Leitner gibt bekannt, dass die ersten Schreiben an die Haushalte zugestellt wurden und die weiteren Schreiben heute erstellt wurden. Die Rückmeldefrist wurde mit 1. Dezember 2017 angesetzt.

Antrag: GV Jochen Leitner

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Abfallordnung (Abfuhrintervall vierwöchentlich) in Anlehnung an die Bestimmungen des Oö. AWG 2009 wird zum Beschluss erhoben und tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 15. Dez. 2015 außer Kraft.

Beschlussergebnis: einstimmig

6. Abfallgebührenordnung gem. Oö. AWG 2009

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von Bürgermeister Josef Sturmair abgesetzt.

7. Prüfungsausschuss-Bericht über die Sitzung am 20. Juni 2017

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Am 20. Juni 2017 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

1. Gemeindestraßen; Benützung durch die Fa. Roman Beschta e.U., Irnharter Straße 11, 4623 Gunskirchen für die Zufahrt der Bodenaushubdeponie; Überprüfung der Vereinbarung abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Gunskirchen und der Fa. Roman Beschta e.U., Irnharter Straße 11, 4623 Gunskirchen

2. Allfälliges

Das Ergebnis - Bericht und Verhandlungsschrift – wurde dem Bürgermeister im Sinne des § 91 der Oö. GemO. 1990 zur Kenntnis gebracht.

Rechtsgrundlagen:

Die Oö. Landesregierung hat eine Verordnung mit der eine Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse der Gemeinden erlassen wird, im Landesgesetzblatt 42/2002 kundgemacht.

Gemäß § 11 Geschäftsordnung Prüfungsausschüsse hat der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung dem Gemeinderat jeweils einen schriftlichen, mit entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Der Prüfbericht ist rechtlich von der Verhandlungsschrift zu trennen und ist unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu beschließen. Weiters ist der Prüfbericht sowie die Verhandlungsschrift über die betreffende Sitzung des Prüfungsausschusses den Fraktionen binnen 8 Wochen ab Unterfertigung des Prüfberichtes, jedenfalls aber mit der Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung zuzustellen. Der Prüfbericht ist binnen 12 Wochen ab Unterfertigung im Gemeinderat zu behandeln.

TOP 1)

Gemeindestraßen; Benützung durch die Fa. Roman Beschta e.U., Irnharter Straße 11, 4623 Gunskirchen für die Zufahrt der Bodenaushubdeponie; Überprüfung der Vereinbarung abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Gunskirchen und der Fa. Roman Beschta e.U., Irnharter Straße 11, 4623 Gunskirchen

Der Obmann des Prüfungsausschusses Klaus Wiesinger ersucht den Sachbearbeiter der Bauabteilung, Thomas Mitterhuber sowie den Finanzabteilungsleiter OAR Gerhard Franzmair, MBA um den Bericht des Tagesordnungspunktes.

Bericht: Thomas Mitterhuber

Sallinger Gemeindestraße:

Bodenaushubdeponie Thal:

- Betreiber- Fa. Beschta e. U., Irnharter Straße 11, 4623 Gunskirchen
- Bewilligungsbescheid vom 05.05.2015- abfallwirtschaftliche Bewilligung, Amt der Oö. Landesregierung
- Grundstückseigentümer- Fam. Weiss, Oberriethal 1, 4623 Gunskirchen (vormals das Testgelände der Fa. BRP Rotax)
- Bewilligungsumfang - Bodenaushubdeponie mit einem Volumen von ca. 96.000 m³ auf einer Fläche von ca. 3,22 ha
- Zeitraum der Bewilligung bis längstens 31.12.2029 (inkl. Rekultivierung der Fläche)
- Betriebszeiten: Mo - Fr 07.00 - 18.00 Uhr u. Sa 07.00 - 14.00 Uhr (lt. Bescheid)
- Vereinbarung mit Fa. Beschta über die Straßenbenützung (GR- Beschluss vom 15.12.2015)
- Verfüllungsstand lt. telefonischer Auskunft Fa. Beschta beträgt derzeit ca. 30%
- Voraussichtliches Ende der Verfüllung ca. 2025 (Abhängig von der jeweiligen Auftragslage u. Baustellen)

Fotodokumentation Straßenzustand derzeit:

Einmündung von der Fallsbacher Landesstraße



Bereich Zufahrt Fam. Mayrdorfer



Bereich Zufahrt Schlambart



Nach Zufahrt Salling (geplanter Anfang der Sanierungsstrecke)



Bereich Felder Kreuzmayr



Vor Zufahrt Pötzlberger Franz



Nach Zufahrt Pötzlberger Franz



Schadstelle Mitte der Sanierungsstrecke



Schadstelle Mitte der Sanierungsstrecke



Ende der Sanierungsstrecke- Zufahrt Pötzlberg



Angelegte Ausweiche bei der Abzweigung Thal



Neu angelegte Zufahrtsstraße zur Bodenaushubdeponie



Geplanter Bauablauf- Vorschau:

1. Bereich von der Einfahrt von der Fallsbacher Landesstraße- Zufahrt Salling
Umsetzung der Straßensanierung nach der geplanten Wasserleitungsverlegung (Vergrößerung der bestehenden Leitung AZ , DN 100 auf PE, DN 200 mm),
Zeitraum voraussichtlich 2018/19, im Zuge des WAV Bauloses BA 07;
2. Bereich Zufahrt Salling bis Kreuzungsbereich Pötzlberg
Die Umsetzung der Sanierung auf einer Länge von ca. 650 m ist im diesjährigen Straßenbauprogramm bereits vorgesehen

Auszug aus dem Bericht an den Gemeinderat (GR Beschluss vom 30.03.2017)

Punkt 5, im OAH des Straßenbauprogramms;

Teilausbau Sallinger Straße

Der allgemeine bauliche Zustand der Sallinger Straße ist in einem sehr schlechten Zustand. Nunmehr soll das Teilstück vom Kreuzungsbereich Zufahrt Salling bis zum Kreuzungsbereich Zufahrt Pötzlberg auf einer Länge von ca. 650 m saniert werden.

Es soll der Straßenunterbau auf einer Breite von ca. 5,00 m hergestellt werden und dabei teilweise der bestehende Unterbau samt Spritzdecke wieder verwendet werden. Das fehlende Material wird mit Naturschotter ergänzt. Der Straßenbelag soll mit einer Bitukisdecke (AC Deck 22, 10 cm) von einer Breite von ca. 4,50 m hergestellt werden. Das Teilstück soll im Zuge der Sanierung entsprechend dem Niveau der angrenzenden Grundstücke angeglichen werden, sodass ein freies Abfließen der Oberflächenwässer gewährleistet ist.

Aufgrund der geplanten Straßenverbreiterung ist es auch erforderlich, bei den angrenzenden Grundstücken Teilflächen mit einer Breite von ca. 1,00 m anzukaufen.

Die erforderlichen Geräteleistungen sollen mit der getroffenen Vereinbarung mit der Fa. Beschta (Zufahrt Bodenaushubdeponie Thal) gegenverrechnet werden.

Geschätzte Baukosten: ca. € 100.000,--

Zusammensetzung der voraussichtlichen Baukosten:

Gesamtbaukosten ca. 100.000,-- inkl. MwSt. (derzeit veranschlagt)

- Grader u. Asphaltierungen ca. € 79.647,66 inkl. MwSt. (lt. erfolgter Ausschreibung der Bauarbeiten)
- Kosten für Frostkoffer, Straßenvlies, usw. ca. 20.000,-- inkl. MwSt.
- Abrechnung der benötigten Geräteleistungen für Bagger, LKW u. Walze erfolgt über Vereinbarung gemäß Vertragspunkt II, Abs. 3, (Kostenschätzung dafür ca. € 35.000,--)

Kostenabrechnung gemäß Vereinbarung (Rechnungen anrechenbar)

Kostenbeteiligung € 65.000,-- exkl. MwSt. (Fa. Beschta) für die laufende Instandhaltung

Rechnungen derzeit berücksichtigt:

Teilsanierung des ersten Teilstückes beginnend von der Fallsbacher Landesstraße (vor Ostern 2017)

€ 65.000,00

Re Fa. Beschta, Geräteleistungen € 1.559,28 exkl. MwSt.

Re Fa. Swietelsky, Asphaltierungen € 5.914,70 exkl. MwSt.

Abrechnungsstand mit 20.06.2017 € **57.526,02 exkl. MwSt.**

Wechselrede:

Ausschussmitglied MedRat. Dr. Gustav Leitner führt aus, dass die Straßensanierung, welche heuer durchgeführt wird möglicherweise durch eine weitere Befahrung der Fa. Beschta in Mitleidenenschaft gezogen werden könnte und die Straße zu einem späteren Zeitpunkt wieder saniert werden müsse. Daher laute sein Vorschlag: Für diesen Fall ist mit der Fa. Beschta eine Vereinbarung abzuschließen, die diese zu einem zusätzlichen Kostenbeitrag verpflichte, wenn eine Beeinträchtigung/Beschädigung der sanierten Straße eingetreten ist.

Thomas Mitterhuber gibt zu bedenken, dass die Marktgemeinde Gunskirchen aufgrund gesetzlicher Vorgaben zur Straßenerhaltung verpflichtet ist. Weiters solle eine Gesamtsanierung des Teilstückes angegangen werden und nicht nur kleinflächige Teilflächen saniert werden, da dies zu einem „Fleckerteppich“ führe. Der Einbau eines dementsprechenden, ausreichenden Unterbaues stellt eine gewisse Sicherheit dar, um eine künftige Beschädigung möglichst ausschließen zu können.

Ausschussmitglied MedRat Dr. Gustav Leitner hakt nach und stellt nochmals die Frage: „Was ist, wenn mit der Befüllung der dafür vorgesehenen Fläche abgeschlossen wurde und die Straße neuerlich beschädigt sei?“

Ausschussmitglied Prof. Walter Nöstlinger schließt sich der Meinung von Ausschussmitglied MedRat Dr. Gustav Leitner an und ergänzt, dass die Grundsätze Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit seiner Meinung nach zur Gänze fehlen.

Ausschussmitglied Mag. Hermann Mittermayr gibt zu bedenken, dass die Straße derartigen Beanspruchungen nicht standhalten kann, zumal ein Problem mit dem Unterbau als auch mit der Entwässerung bestehe. Das Problem ist, dass die Fa. Beschta jetzt dort Transportfahrten durchführt, die Straße jedoch durch die Marktgemeinde Gunskirchen sowieso saniert werden müsse. Es handle sich somit um eine vorgezogene Sanierungsmaßnahme, deren Sanierungskosten teilweise durch die Transferzahlung/Naturalleistung der Fa. Beschta teilweise abgedeckt wird.

Thomas Mitterhuber verweist nochmals darauf, dass ein entsprechender Unterbau Garant sei, die auch mit der dzt. Belastung ohne Beschädigung klar kommen kann. Weiters gibt er zu bedenken, dass die Fahrzeuge im landwirtschaftlichen Bereich als auch im unternehmerischen Bereich andere geworden sind und mit höheren Tonnagen die Straßen befahren werden.

Ausschussmitglied MedRat Dr. Gustav Leitner führt aus, dass er schon vor Jahren sich dafür ausgesprochen hat, dass Teilstücke ordnungsgemäß saniert werden und keine „halben Sachen“ durchgeführt werden sollen, die ebenfalls Kosten verursachen.

Weiters möchte er in das Protokoll aufgenommen wissen, dass beim Auftreten neuer Schäden an der neuen Straße mit der Fa. Beschta neu zu verhandeln ist.

OAR Gerhard Franzmair, MBA informiert die Mitglieder des Prüfungsausschusses dahingehend, dass die Vereinbarung rechtsgültig sei und somit neu aufgetretene Sachverhalte nur in einem Nachtrag zur gültigen Vereinbarung aufgenommen werden können. Eine einseitige Abänderung oder Erweiterung der Vereinbarung ist rechtsunwirksam.

Thomas Mitterhuber gibt bekannt, dass die Kosten zur einmaligen Aufbringung einer Spritzdecke mit €65.000,00 angesetzt werden können.

Ausschussmitglied Prof. Walter Nöstlinger weist im Zusammenhang mit der beabsichtigten Neuerichtung der Sallingerstrasse in der Länge von 650 Metern darauf hin, dass die Nutzungsdauer beim Vertragsabschluss mit der Fa. Beschta offenbar weit positiver eingeschätzt wurde. Faktum ist seiner Meinung nach, dass die Straße bereits jetzt nach relativ kurzer Nutzungsdauer durch die

schweren LKW der Fa. Beschta weitaus stärker in Mitleidenschaft gezogen wurde, als ursprünglich angenommen, sodass nunmehr die sofortige Neuerrichtung eines Teilstückes für notwendig gehalten werde. Hätte man nämlich den Sachverhalt von Beginn an so eingeschätzt, wie er sich jetzt darstellt, würde sich die Frage stellen, warum man sich auf eine Zuzahlung von nur € 65.000,00 geeinigt habe. Damit werde ja bereits der gesamte Zuzahlungsbetrag für ein Teilstück aufgebraucht. Tatsächlich sollte aber die Fa. Beschta jenen Betrag zahlen müssen, den sie durch ihre Deponietransporte an Sanierungskosten insgesamt verursache.

Man könne nunmehr nicht mehr von den ursprünglichen Annahmen ausgehen und müsse auf die neue Situation geeignet reagieren. Beim derzeitigen Vertrag mit der Fa. Beschta könne man offensichtlich nicht ansetzen, der dürfte verbindlich sein. Es sei auch nicht zu erwarten, dass die Firma Beschta von einer für sie eher günstigen Vereinbarung abgeht und zu weiteren Zuzahlungen bereit ist.

Andererseits ist aber auch die Marktgemeinde nicht verpflichtet, bereits heuer oder nächstes Jahr ein Teilstück der Sallingerstraße neu zu errichten, wenn die begründete Befürchtung bestehe, dass es noch vor der Fertigstellung der Transporttätigkeiten durch die Fa. Beschta bis zum Jahre 2025 neuerlich zu Beschädigungen komme, die wiederum eine Sanierung auf Kosten der Gemeinde notwendig machen würde. Eine besondere Dringlichkeit fehle derzeit auch, weil es sich bei der Sallingerstraße ohne Beschta-Transporte nur um eine sehr gering frequentierte Straße handle.

Er möchte ins Protokoll aufgenommen haben, dass die Gesamtsanierung des von der Fa. Beschta für Deponierungsfahrten genutzten Straßenstückes letztlich € 300.000,00 bis € 400.000,00 betragen könne und daher seitens der Marktgemeinde Gunskirchen erst dann begonnen werden sollten, wenn keine weiteren Beschädigungen durch Fahrzeuge der Fa. Beschta mehr zu erwarten sind. Mit öffentlichen Mitteln müsse sorgsam umgegangen werden.

Dem Prüfungsausschuss obliege die Aufgabe, festzustellen, ob mit öffentlichen Mitteln sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig umgegangen würde. Der RH bezieht sich in seinem Prüfbereich beim Maßstab der Sparsamkeit auf die Ausgabenminimierung, bei der Wirtschaftlichkeit auf das bestmögliche Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag. Die Zweckmäßigkeit bezieht sich auf die Optimierung der zu erfüllenden Aufgaben.

Die Frage ist im konkreten Fall, ob die Neuerrichtung diesen Grundsätzen entsprechen würde oder ob nicht vorerst mit kostengünstigeren Maßnahmen das Auslangen gefunden werden könne. Er gehe davon aus, dass ein Straßenneubau derzeit nicht den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen würde, weil mit weiteren Schädigungen durch die schweren Beschta-LKW zu rechnen ist. Außerdem habe die Gemeinde hohe Schulden und müsse bei den Ausgaben daher besonders darauf achten, wo bei Investitionen, die nicht unbedingt notwendig sind, gespart werden könne. Daher würde er vorschlagen, dem Bürgermeister zu empfehlen, mit der Straßensanierung so lange zuzuwarten, bis die Transportarbeiten der Fa. Beschta beendet sind. Allenfalls müssten nochmals die Gremien befasst werden.

Außerdem sollte man sowieso mit der Fa. Beschta wegen einer schonenderen Straßennutzung reden. Die präsentierten Fotos zeigen ja, dass die Straße z.B. über ihren Rand hinaus befahren wurde. Sollte es die Verkehrssicherheit erfordern, könne man immer noch, so wie bei vielen anderen Straßen in Gunskirchen auch, kleinere Ausbesserungsarbeiten durchführen.

Ausschussmitglied Ing. Peter Zirsch stellt ebenfalls die Überlegung an, ob man nicht mit den Bauarbeiten, solange es geht, zuwarten könne.

Die in den Wechselreden zu Protokoll gebrachten Sichtweisen wurden wiederholt – zwar mit etwas anderen Worten – vorgetragen, sodass auf diese Beiträge nicht mehr näher eingegangen wird. Das Weglassen beeinträchtigt keinesfalls die Richtigkeit des Sachverhaltes.

Nach intensiven Diskussionen hat man sich dazu durchgerungen, einstimmig eine Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat zu richten.

„Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat:

Vor Sanierung soll mit der Fa. Beschta gesprochen werden, dass diese nunmehr erfolgt und er möge seine LKW Fahrer anhalten, auf der neu errichteten Straße straßenschonend zu fahren.

Eine Kontrolle der neu errichteten Straße soll auf neuerliche Schäden durch die Fachabteilung erfolgen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

**TOP 2)
Allfälliges**

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Bericht des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Sitzung vom 20. Juni 2017 wird zur Kenntnis genommen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

ALLFÄLLIGES, GR 23. November 2017

Herbstkonzert Musikverein Gunskirchen

Bauabteilungsleiter OAR Franz Mallinger gibt bekannt, dass am kommenden Sonntag um 15:00 Uhr das alljährliche Herbstkonzert des Musikvereines Gunskirchen stattfindet und lädt alle Gemeinderatsmitglieder recht herzlich ein.

Sitzungsvorverlegung

Bgm. Josef Sturmair bedankt sich bei allen Gemeinderatsmitgliedern für die Vorverlegung der Gemeinderatssitzung auf 18:00 Uhr, zumal die Feuerwehr Fernreith das neue Rüstlöschfahrzeug allen Gemeinderatsmitgliedern im Anschluss dieser Sitzung präsentieren wird.

Geburtstage

Folgenden Mitgliedern des Gemeinderates wird zu deren begangenen Geburtstag gratuliert:

Josef Wimmer